

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Basel III und der Übergang von IAS 39 auf IFRS 9
- makroökonomische Auswirkungen und
Auswirkungen auf KMU“

Verfasst von

Alexander Flitter, Bakk.rer.soc.oec.

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 066 915
Masterstudium Betriebswirtschaft
o. Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger

1 Einleitung	6
1.1 Problemstellung	6
1.2 Zielsetzung	7
1.3 Wissenschaftliche Methodik	7
1.4 Aufbau der Arbeit.....	7
2 Basel III	10
2.1 Umsetzung von Basel III in der EU und in Österreich.....	11
2.1.1 CRD IV/CRR Paket.....	12
2.1.2 Übergangsphase.....	14
2.2 Reform der Eigenkapitalregelungen	16
2.2.1 Eigenmittelerfordernisse	16
2.2.2 Puffer zur Erhöhung der Kapitalerfordernisse	18
2.2.2.1 Kapitalerhaltungspuffer.....	18
2.2.2.2 Antizyklischer Kapitalpuffer	19
2.2.3 Leverage Ratio.....	20
2.2.4 Kontrahentenrisiko	21
2.3 Reform der Liquidität	23
2.3.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR)	25
2.3.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)	27
2.4 Corporate Governance	28
2.5 Makroprudenzielle Aufsicht.....	30
2.6 Sanktionen.....	30
3 Basel III und IFRS	32
3.1 Problemfelder der internationalen Rechnungslegung während der Krise	33
3.2 Fair Value-Bewertung in der Krise.....	35
3.2.1 Problematik des Fair Value-Ansatzes	43
3.2.2 Fair Value bei illiquiden Märkten	45

3.2.3 Vergleich Fair Value-Bewertung mit Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten.....	46
3.3 Abhängigkeiten zwischen Basel III und IAS 39/IFRS 9	50
3.3.1 Übergang von IAS 39 zu IFRS 9	50
3.3.2 Neuerungen von IFRS 9 zu IAS 39	53
3.3.2.1 Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	54
3.3.2.2 Wertminderungen von Finanzinstrumenten	58
3.3.2.3 Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen	62
3.3.3 Einflussfaktoren auf das Eigenkapital	64
3.3.4 Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio.....	67
3.3.5 Auswirkungen auf LCR und NSFR.....	68
4 Auswirkungen von Basel III auf die makroökonomische Entwicklung und auf KMUs	69
4.1 Makroökonomische Auswirkungen	70
4.2 Auswirkungen auf KMU	73
5 Zusammenfassung und Fazit.....	77
Literaturverzeichnis	79
Abstrakt.....	84
Abstract.....	85

ABBILDUNG 1: DARSTELLUNG THEMENGEBIETE CRD IV/CRR.....	12
ABBILDUNG 2: PROZESSVERLAUF BTS.....	14
ABBILDUNG 3: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BASEL III.....	15
ABBILDUNG 4: VERGLEICH BASEL II MIT BASEL III.....	17
ABBILDUNG 5: FÜNFSTUFIGES FAIR VALUE-HIERARCHIEKONZEPT NACH IAS 39	40
ABBILDUNG 6: KATEGORISIERUNG DER FINANZINSTRUMENTE NACH IAS 39	41
ABBILDUNG 7: ANALYSE DER HAUPTVERMÖGENSWERTE VON US- BANKBILANZEN ZWISCHEN 2004-2006.....	47
ABBILDUNG 8: ABHÄNGIGKEITEN ZWISCHEN BASEL III UND IFRS 9 ..	53
ABBILDUNG 9: VERGLEICH KLASSIFIZIERUNG IAS 39 ZU IFRS 9	54
ABBILDUNG 10: KLASSIFIZIERUNG UND BEWERTUNG VON FINANZINSTRUMENTEN NACH IFRS 9	55
ABBILDUNG 11: DIE DREI STUFEN DES EXPECTED LOSS-MODELLS .	60

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abkürzungsverzeichnis

AfS	Available for Sale
AT1	Additional Tier 1
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BTS	Binding Technical Standards
BWG	Bankwesengesetz
CET1	Common Equity Tier 1
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Value Adjustment
Dt.	deutsch
EAD	Exposure at Default
EBA	European Banking Authority
EPE	Expected positive Exposure
ESRB	European Systemic Risk Board
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
FMA	Finanzmarktaufsicht
FSB	Financial Stability Board
FVO	Fair Value Option
FVTPL	Fair Value through Profit and Loss
GAAP	Generally accepted Accounting Principles
HtM	Held to Maturity
IAS	International Accounting Standards

IASB	International Accounting Standards Board
IASCF	International Accounting Standards Committee Foundation
ICAAP	Internal Adequacy Assessment Process
IFRS	International Financial Reporting Standards
IHS	Institut für höhere Studien
ITS	Implementing Technical Standards
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LaR	Loans and Receivables
LCR	Liquidity Capital Ratio
MAG	Macroeconomic Assessment Group
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OeNB	Österreichische Nationalbank
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OCI	Other Comprehensive Income
OTC-Derivate	Over the Counter-Derivate
RTS	Regulatory Technical Standards
RWA	risikogewichtete Aktiva
SEC	Securities and Exchange Commission
SPV	Special Purpose Vehicles
T2	Tier 2
US	United States
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Im Zuge der Finanzkrise, welche mit dem Platzen der US-Immobilienblase und der Pleite von Lehman Brothers sich in mehreren Wellen ausbreitete, offenbarten das Aufsichtsrecht für Kreditinstitute sowie die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach internationaler Rechnungslegung ihre Schwachpunkte.¹

Es stellte sich heraus, dass der Bankensektor in vielen Ländern eine übermäßig hohe bilanzwirksame und außerbilanzielle Fremdfinanzierung aufgebaut hatte. Dies hatte zur Folge, dass das Eigenkapital vieler Kreditinstitute quantitativ und qualitativ immer geringer wurde, gleichzeitig verfügten viele Kreditinstitute über nicht ausreichend liquide Mittel, um die zahlreichen Schocks der Krise aus eigener Kraft zu überstehen.² Die schlechte Eigenkapitalsituation der Institute wurde durch den hohen Abschreibungs- und Wertberichtigungsbedarf durch die Fair Value-Bewertung nach IAS 39 zusätzlich verstärkt.³ Zusätzlich wurde die Situation durch einen prozyklischen Schuldenabbauprozess und die Verflechtung systemrelevanter Institute verschärft. Am Höhepunkt der Krise verlor der Markt das Vertrauen in die Liquidität und Solvenz vieler Kreditinstitute. Die Krise des Bankensektors sprang in Folge auf die Finanz- und Realwirtschaft über, was letztendlich zu einer deutlichen Reduktion von Kreditangebot und Liquidität führte.⁴

Als Reaktion auf diese Krise wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das

¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 1.

² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 2.

³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 5.

⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 2.

Reformwerk „Basel III“ erarbeitet, welches die offenkundigen Schwächen von Basel II ausbessern sollte.

Auf Seite der internationalen Rechnungslegung machten sich das IASB und das FASB nach massivem politischem Druck daran, die Bilanzierungsregelungen für Finanzinstrumente zu überarbeiten.⁵ Das IASB entwickelte darauf in Folge den Rechnungslegungsstandard „IFRS 9 Finanzinstrumente“, welcher den ohnehin nur als Übergangsstandard gedachten Rechnungslegungsstandard „IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ mit einiger Verspätung am 01.01.2018 vollständig ablösen wird.⁶

1.2 Zielsetzung

In der vorliegenden Arbeit sollen die Änderungen von Basel II auf Basel III sowie von IAS 39 auf IFRS 9 vorgestellt sowie deren Entstehungsursachen präsentiert werden. Es wird darauf eingegangen, in welchem Verhältnis Aufsichtsrecht nach Basel III und internationale Rechnungslegung nach IFRS zueinander stehen, welche gemeinsamen Schnittpunkte und welche Abhängigkeiten und Wechselwirkungen es gibt. Letztendlich werden die makroökonomischen Auswirkungen von Basel III sowie die Auswirkungen von Basel III auf KMU behandelt.

1.3 Wissenschaftliche Methodik

Die Bearbeitung des Themas erfolgt anhand einer Literaturrecherche. Es sind keine empirischen Modelle vorgesehen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Im Abschnitt 2 der Arbeit wird Basel III näher vorgestellt. Zuerst setzt sich Abschnitt 2.1 mit der Umsetzung von Basel III in Österreich und der Europäischen Union mit Hilfe des CRD IV/CRR Pakets auseinander und die

⁵ Vgl. Stegmann (2012), S. 5.

⁶ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 3.

Übergangsphase von Basel III wird beschrieben. Anschließend werden in Abschnitt 2.2 die neuen Anforderungen an Kreditinstitute im Zuge der Reform der Eigenkapitalregelungen vorgestellt, welche in Form von neuen Eigenmittelerfordernissen, neuen Kapitalpuffern, der neu eingeführten Leverage Ratio und dem Kontrahentenrisiko in Erscheinung treten. In Abschnitt 2.3 wird auf die Reform der Liquiditätsregelungen in Form von den neuen Kennzahlen LCR und NSFR eingegangen. Die nachfolgenden Abschnitte 2.4 bis 2.6 stellen die Änderungen der Corporate Governance für Kreditinstitute, der makroprudenziellen Aufsicht sowie die möglichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Basel III-Regelungen vor.

Abschnitt 3 beschäftigt sich mit dem Übergang von IAS 39 zu IFRS 9 und den Abhängigkeiten zwischen Basel III und den Bilanzierungsregeln für Finanzinstrumente nach IFRS. Abschnitt 3.1 stellt zur Einleitung die Problemfelder der internationalen Rechnungslegung während der Krise vor, welche vor allem in Form der Fair Value-Bewertung kontrovers diskutiert wurden. Abschnitt 3.2 beschäftigt sich in Folge mit der Fair Value-Bewertung in der Krise und geht dabei genauer auf die Problematik des Fair Value-Ansatzes ein sowie auf die Fair Value-Bewertung bei illiquiden Märkten. Da Kritiker während der Krise immer wieder auf eine Bewertung zu historischen Kosten anstatt einer Fair Value-Bewertung drängten, stellt Abschnitt 3.2.3 einen Vergleich der Fair Value-Bewertung und der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten an. In Abschnitt 3.3 wird auf die Abhängigkeiten zwischen Basel III und IAS 39/IFRS 9 eingegangen. Zuerst wird in Abschnitt 3.3.1 dargelegt, warum IFRS 9 durch das IASB neu entwickelt wurde und IAS 39 ablösen sollte, anschließend wird in Abschnitt 3.3.2 auf die Neuerungen von IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 eingegangen. Abschnitt 3.3.3 beschäftigt sich mit den Einflussfaktoren von IAS 39/IFRS 9 auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, während in Abschnitt 3.3.4 die Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio beschrieben werden. Abschnitt 3.3.5 stellt die Auswirkungen von IAS 39/IFRS 9 auf die neu eingeführten Kennzahlen LCR und NSFR vor.

In Abschnitt 4 werden verschiedene Studien bezüglich der makroökonomischen Auswirkungen von Basel III bzw. bezüglich der Auswirkungen von Basel III auf KMU vorgestellt.

In Abschnitt 5 wird letztendlich eine kurze Zusammenfassung gegeben und ein Fazit gezogen.

2 Basel III

Basel III bezeichnet das Reformpaket des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Das Reformpaket ist eine Weiterentwicklung des Basel II Regelwerks und soll dessen Defizite ausmerzen, um eine höhere Krisenresistenz für Kreditinstitute und das Bankensystem in Krisenzeiten zu gewährleisten.⁷ Die finale Fassung wurde im Dezember 2010 unter dem Namen „Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme⁸“ sowie „Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko⁹“ veröffentlicht.

Basel III wurde als Reaktion auf die globale Finanz-, Banken- und Wirtschaftskrise, die nach dem Platzen der US-Immobilienblase im Sommer 2007 sich in mehreren Wellen ausbreitete, geschaffen, um die mit der Krise offensichtlich gewordenen Schwachpunkte der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bankenregulierung zu korrigieren. Einer der Hauptgründe, dass die 2007 einsetzende Krise so verheerend wurde, war der in vielen Ländern vorherrschende Trend im Bankensektor, eine übermäßig hohe bilanzwirksame und außerbilanzielle Fremdfinanzierung aufzubauen. Damit einhergehend schrumpfte die Eigenkapitalbasis quantitativ und qualitativ, des weiteren verfügten viele Kreditinstitute über keine ausreichenden Liquiditätspolster.¹⁰ Zusätzlich wurde die Krise durch die Verflechtung systemrelevanter Kreditinstitute sowie einen prozyklischen Schuldenabbauprozess befeuert.

Als Reaktion auf dieses Marktversagen sollen durch das Reformwerk Basel III die Regulierung auf Einzelbankebene (mikroprudenzielle Aufsicht) gestärkt

⁷ URL: <http://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/Bankenaufsicht/Aktuelle-Entwicklungen-/Basel-III.html> [20.06.2014].

⁸ Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems.

⁹ Basel III: International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring.

¹⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 1.

und die makroprudenziellen Aufsicht verstärkt werden, indem auf systemweite Risiken im gesamten Banksystemsektor sowie auf das Problem der prozyklischen Verstärkung der Risiken im Zeitverlauf abgezielt wird.¹¹

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird auf den aktuellen Stand von Basel III eingegangen. So wird in Kapitel 2.1 die Umsetzung von Basel III in der EU und in Österreich beschrieben, während in Kapitel 2.2 die Reform des zukünftig notwendigen Eigenkapitals und in Kapitel 2.3 die Reform der Liquidität beschrieben wird. Kapitel 2.4 führt die Änderungen der Corporate Governance für Finanzinstitute aus, während in Kapitel 2.5 ein Überblick über die zukünftig geltende makroprudenzielle Aufsicht gegeben wird. Schließlich werden in Kapitel 2.6 kurz die möglichen Sanktionen aufgezählt, die bei einem Verstoß gegen die Basel III Regelungen verhängt werden können.

2.1 Umsetzung von Basel III in der EU und in Österreich

In der Europäischen Union wurde Basel III mit dem sogenannten „CRD IV/CRR Paket“ umgesetzt. Dieses besteht aus einer Richtlinie (CRD IV – Capital Requirements Directive IV), welches in nationales Recht übernommen werden muss, und einer Verordnung (Capital Requirements Regulation), welche direkt und unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten anwendbar ist. In Österreich erfolgt die Umsetzung der CRD IV durch eine Novelle des Bankwesengesetzes (BWG).¹²

Am 27. Februar 2013 wurde eine vorläufige politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament sowie dem Rat der Europäischen Union erzielt. Die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wurden am 27. Juni 2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. In Österreich erfolgte die nationale Umsetzung im Juli 2013, das umfangreiche Gesetzespaket wurde am 7. August 2013 mit BGBl. I Nr. 184/2013

¹¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 2.

¹² Vgl. KPMG (2014), S. 3.

verlautbart.¹³ Das Inkrafttreten des EU Regelwerks erfolgte am 01.01.2014, wobei für bestimmte Themen Übergangsfristen vorgesehen sind (siehe Kapitel 2.1.2)

2.1.1 CRD IV/CRR Paket

Das CRD IV/CRR Paket sieht neben der Umsetzung von Basel III eine Verbesserung der Corporate Governance in Finanzunternehmen sowie eine Harmonisierung des EU-Bankenaufsichtsrechts (Single Rule Book) und des Sanktionsregimes vor.¹⁴

Die von der Richtlinie CRD IV sowie die von der Verordnung CRR abgedeckten wesentlichsten Themengebiete finden sich überblicksartig in nachfolgender Tabelle:

BWG / Richtlinie CRD IV	Verordnung CRR
Allgemeine Voraussetzungen	Eigenmitteldefinition
Freie Niederlassung und Dienstleistungsverkehr	Eigenmittelanforderungen
Beaufsichtigung	Liquidität
Kapitalpuffer	Leverage-Ratio
Corporate Governance	Großkredite
Sanktionen	Offenlegung

Abbildung 1: Darstellung Themengebiete CRD IV/CRR¹⁵

Auf Basis der Richtlinie CRD IV normiert das BWGneu das Risikomanagement und den ICAAP, detaillierte Anforderungen an die Corporate Governance sowie hauptsächlich allgemeine Themen der Konzessionierung und Beaufsichtigung sowie der Sanktionsbestimmungen für Kreditinstitute. Neuerungen zum BWGalt sind der fast gänzliche Entfall der Ordnungsnormen § 22 bis 29 BWGalt sowie der dazugehörigen FMA-

¹³ URL: <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/basel-iii.html> [20.06.2013].

¹⁴ URL: <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/basel-iii.html> [20.06.2014].

¹⁵ Quelle: In Anlehnung an KPMG (2014), S. 3.

Verordnungen (Offenlegungs- und Solvabilitätsverordnung), da diese in den Themenbereich der CRR fallen.¹⁶

Die Verordnung CRR regelt vordergründig die Neuerungen im Bereich der Eigenmittel, d.h. die Qualität und Quantität der erforderlichen und anrechenbaren Eigenmittel sowie die Kennzahlen zu Liquidität und Leverage. Desweiteren werden noch die Begrenzung der Großkredite, die Offenlegungsverpflichtungen und die aufsichtliche Konsolidierung in den CRR geregelt.¹⁷ Eine Ausnahme bei der Regelung der Eigenmittel findet sich mit den Kapitalpuffern, welche aufgrund der nationalen Gestaltungsspielräume in der CRD IV zu finden sind.¹⁸

Da die CRR durch die EU ins Deutsche übersetzt wurden, muten einige Begriffe für österreichische Verhältnisse ungewohnt an. So werden z.B. aus den bisherigen Großveranlagungen des § 27 BWGalt in der CRR die Großkredite. Darauf basierend werden die bisherigen Großkredite des § 75 BWGalt in Registerkredite umbenannt.¹⁹

Obwohl die CRR auf EU-Ebene geregelt sind, gibt es auch für die nationalen Regierungen Gestaltungsspielräume oder zu konkretisierende Regelungen. Hierzu gehört zum Beispiel die Möglichkeit, CRR-Wertpapierfirmen²⁰ von den Liquiditätsvorschriften zu befreien. Desweiteren kann an dieser Stelle noch die gewisse Flexibilität beim Einsatz von makroprudenziellen Instrumenten erwähnt werden. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, auf nationaler Ebene gewisse bankaufsichtliche Anforderungen temporär zu verschärfen. Darüber hinaus wird in der CRD IV ein Kapitalpuffer für systemische Risiken

¹⁶ Vgl. KPMG (2014), S. 3.

¹⁷ Vgl. KPMG (2014), S. 3.

¹⁸ Vgl. KPMG (2014), S. 3.

¹⁹ Vgl. KPMG (2014), S. 4.

²⁰ Art. 4 Nr. 2 CRR, Wertpapierfirmen, die die Regeln der EU-Anwendung unmittelbar unterliegen.

vorgeschrieben, welcher jedoch von den Mitgliedsstaaten grundsätzlich flexibel eingesetzt werden kann.²¹

Erwähnenswert bei der Umsetzung von Basel III in der Europäischen Union ist, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bewusst einige inhaltliche Details noch nicht abschließend geregelt wurden. Diese offenen Themengebiete werden kontinuierlich von der European Banking Authority (EBA) im Rahmen von sogenannten Binding Technical Standards (BTS) spezifiziert. BTS bestehen aus technisch orientierten Implementing Technical Standards (ITS) sowie aus fachlich orientierten Regulatory Technical Standards (RTS).²² Diese Vorgehensweise wurde vor dem Hintergrund gewählt, ein grenzüberschreitend einheitliches Regelwerk (Single Rule Book) sicherzustellen. Die BTS werden zu unmittelbar geltendem Recht, wenn sie mittels Verordnung oder Beschluss von der EU-Kommission angenommen werden.²³

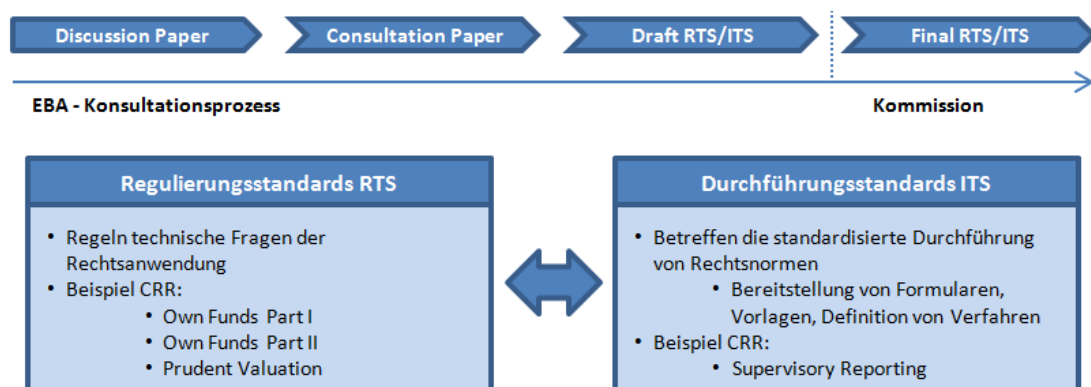


Abbildung 2: Prozessverlauf BTS²⁴

2.1.2 Übergangsphase

Da die umfangreichen neuen Anforderungen durch Basel III nicht über Nacht für den Bankensektor umzusetzen sind, sieht der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in seiner Veröffentlichung „Basel III: Ein globaler

²¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2013a), S.58.

²² Vgl. KPMG (2014), S. 4.

²³ Deutsche Bundesbank (2010a), S. 59.

²⁴ Quelle: in Anlehnung an KPMG (2014), S. 4.

Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ unter Punkt 94. eine Reihe von Übergangsbestimmungen vor:

graue Schattierung = Übergangsphase. Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den 1. Jänner									
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	ab 01. Jänner 2019
Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote)	Prüfungsphase		Beobachtungsphase 01.01.2013 - 01.01.2017 Offenlegung ab 01.01.2015					Integration in Säule 1	
Mindestanforderung für hartes Kernkapital			3,5%	4,0%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalerhaltungspolster						0,625%	1,25%	1,875%	2,5%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital plus Kapitalerhaltungspolster			3,5%	4,0%	4,5%	5,125%	5,75%	6,375%	7,0%
Schrittweise Erhöhung der Abzüge vom harten Kernkapital (einschl. Beträgen über dem Grenzwert für vorgetragene Steuerrückerstattungen, Bedienungsrechte von Hypotheken und Anlagen in Finanzwerten)				20,0%	40,0%	60,0%	80,0%	100,0%	100,0%
Mindestanforderung für Kernkapital			4,5%	5,5%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital			8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital plus Kapitalerhaltungspolster			8,0%	8,0%	8,0%	8,625%	9,250%	9,875%	10,5%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. Ergänzungskapital zählen			Laufen ab 2013 über einen 10-Jahres-Zeitraum schrittweise aus						
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	Beginn Beobachtungsphase				Einführung als Mindest-				
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)		Beginn Beobachtungsphase						Einführung als Mindest-	

Abbildung 3: Übergangsbestimmungen Basel III²⁵

Die Umsetzung von Basel III erfolgte offiziell mit 01. Jänner 2013, innerhalb der EU jedoch erst ein Jahr später mit Inkrafttreten des CRD IV/CRR Pakets ab 01. Jänner 2014. Diese einjährige Verzögerung bedeutet jedoch nicht, dass die maximal fünfjährige Übergangsphase auch um ein Jahr verlängert wird. Im Gegenteil hat der Basler Ausschuss vereinbart, dass sich bei Ländern, die das neue Regelwerk nicht zum 01. Jänner 2013 eingeführt haben, die Übergangsphase entsprechend verkürzt.²⁶ Diese verkürzte Phase trifft neben der EU auch eine weitere Reihe von Mitgliedsländern, mit Stand März 2013 wurden die Basel III Regelungen erst von 11 Mitgliedsländern umgesetzt.²⁷

²⁵ Quelle: in Anlehnung an Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010b), S. 17

²⁶ Deutsche Bundesbank (2010a), S. 58.

²⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013a), S. 6-7.

2.2 Reform der Eigenkapitalregelungen

Eines der zwei Hauptziele von Basel III ist die Verbesserung der globalen Eigenkapitalregelung. Der Basler Ausschuss hat zu diesem Zweck Maßnahmen für die Verbesserung der Qualität, der Zusammensetzung und der Transparenz der Eigenkapitalbasis, der Stärkung der Risikodeckung, der Ergänzung der risikobasierten Eigenkapitalanforderungen durch eine Höchstverschuldungsgrenze (Leverage), die Verringerung der Prozyklizität und Förderung antizyklischer Polster sowie zur Bekämpfung der Systemrisiken und Verflechtungen erarbeitet. Diese Maßnahmen bauen auf den drei Säulen der Rahmenvereinbarung Basel II auf.²⁸

Im Unterkapitel 2.2.1 werden die geltenden Eigenmittelerfordernisse unter Basel III beschrieben. Das darauf folgende Unterkapitel 2.2.2 geht auf die verpflichtenden Kapitalerhaltungspuffer ein, während Unterkapitel 2.2.3 die zukünftig geltende Leverage Ratio und Unterkapitel 2.2.4 die Beschränkungen des Kontrahentenrisikos beschreiben.

2.2.1 Eigenmittelerfordernisse

Essentiell für die Vermeidung zukünftiger Bankenkrisen ist es, dass die von Kreditinstituten eingegangenen Risiken durch eine hochwertige Eigenkapitalbasis gedeckt sind.

Zu diesem Zweck wurden die Eigenmitteldefinition strenger gestaltet und die Eigenmittelanforderungen erhöht. Basel III unterscheidet drei Kategorien von Eigenmittel²⁹:

- hartes Kernkapital („Common Equity Tier 1“, CET1)
- zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“, AT1)
- Ergänzungskapital („Tier 2“, T2)

²⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 2.

²⁹ Vgl. KPMG (2014), S. 5.

Im Gegensatz zu Basel II entfällt Tier 3 Kapital zur Gänze, die Unterscheidung bei Tier 2 Kapital zwischen upper and lower Tier 2 entfällt ebenfalls.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wesentlichsten Unterschiede von Basel II und Basel III in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln dar:

Kapital - Basel II		Kapital - Basel III	
T1	Grundkapital - Inhaber- bzw. Namensaktien - stimmrechtslose Vorzugsaktien	CET 1	✓ Kriterien erfüllt
	offene Rücklagen - versteuerte Rücklagen - Haftrücklage		✓ Kriterien erfüllt
	Partizipationskapital (ohne Div.nz.vpfl.) - allgemein - Bund		Phase-out bis 2021 ✓ bis 2017 voll anrechenbar
	Fonds für allgemeine Bankrisiken		✓ Kriterien erfüllt
	Hybrides Kapital	AT 1	Phase-out bis 2021
			✓ wenn Kriterien erfüllt
T2 - upper	Ergänzungskapital	T 2	Phase-out bis 2021
	Stille Reserven und Haftsummenzuschlag		x nicht anrechenbar
	Neubewertungsreserve		
T2 - lower	Anrechenbares nachrangiges Kapital		✓ wenn Kriterien erfüllt
T3	Kurzfristiges nachrangiges Kapital		x nicht anrechenbar

Abbildung 4: Vergleich Basel II mit Basel III³⁰

In konkreten Zahlen gibt es beim Eigenkapital folgende Änderungen: Die Kernkapitalquote wird von 4% auf 6% erhöht. Auch die Zusammensetzung des Kernkapitals ändert sich, so steigt das harte Kernkapital (CET 1) von 2% auf 4,5%, die restlichen 1,5% können durch einen Anteil des weichen Kernkapitals (AT 1) hinzuaddiert werden.³¹ Die Mindestanforderung für das gesamte Eigenkapital beträgt gleich wie bei Basel II unverändert 8%, allerdings setzt sich dieses eben anders zusammen und wird durch zusätzliche Puffer ergänzt. Die Eigenmittelquote ergibt sich als Quotient der anrechenbaren Eigenmittel nach Basel III und der risikogewichteten Aktiva.

³⁰ Quelle: in Anlehnung an KPMG (2014), S. 5.

³¹ Vgl. Becker/Böttger/Ergün/Müller (2011), S. 376.

Die bedeutendsten Puffer sind der Kapitalerhaltungspuffer sowie der antizyklische Kapitalpuffer. Der Kapitalerhaltungspuffer ist von allen Kreditinstituten einzuhalten, in der Endausbaustufe erhöht er die Anforderungen an CET 1 von 4,5% auf 7%. Ziel des Kapitalerhaltungspuffers ist es, die Verlustabsorptionfähigkeit von Instituten in Stressphasen zu steigern. Neben dem antizyklischen Kapitalpuffer, welcher durch die nationalen Aufsichtsbehörden bis zu einer Höhe von maximal 2,5% festzulegen ist, gibt es noch den systemischen Risikopuffer und zwei Puffer für systemrelevante Institute. Der systemische Risikopuffer ist ebenfalls durch die nationalen Aufsichtsbehörden bis zu einer Höhe von maximal 5% festzulegen, wobei ab einer Höhe von 3% zuerst eine Stellungnahme an die EU Kommission zu erfolgen hat. Die beiden Puffer für systemrelevante Institute haben eine Höhe von 2% bzw. 3% und werden ebenfalls durch die nationalen Aufsichtsbehörden im Bedarfsfall auf Empfehlung und Anforderung der EBA und ESRB festgelegt.³²

Im Maximalfall ist der Eigenmittelbedarf für ein nicht systemrelevantes Institut also 4,5% CET1, 1,5% AT1, 2% T2 sowie 2,5% Kapitalerhaltungspuffer und 2,5% antizyklischer Kapitalpuffer, also in Summe 13% der risikogewichteten Aktiva (RWA).

2.2.2 Puffer zur Erhöhung der Kapitalerfordernisse

2.2.2.1 Kapitalerhaltungspuffer

Wie bereits erwähnt, dient der Kapitalerhaltungspuffer dazu sicherzustellen, dass Kreditinstitute außerhalb von Stressphasen Kapitalpolster aufbauen, um im Verlustfall darauf zurückgreifen zu können. Der Basler Ausschuss schlägt dazu vor, dass Kreditinstitute außerhalb von Stressphasen Kapitalpolster halten, die über dem regulatorischen Minimum liegen. Für den Pufferaufbau wird als Möglichkeit vorgeschlagen, diskretionäre Gewinnausschüttungen zu reduzieren oder frisches Kapital im Privatsektor aufzunehmen.³³

³² Vgl. KPMG (2014), S. 6.

³³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenregulierung (2010a), S. 61.

Das Rahmenkonzept des Basler Ausschusses besagt, dass der Kapitalerhaltungspuffer mit 2,5% festgesetzt wird und aus hartem Kernkapital zu bestehen hat. Der Kapitalerhaltungspuffer wird ab 2016 schrittweise eingeführt und wird ab 01. Jänner 2019 vollständig in Kraft treten. Die Mitgliedsstaaten können jedoch bei Bedarf auch kürzere Übergangsfristen vorschreiben.³⁴

2.2.2.2 Antizyklischer Kapitalpuffer

Der Basler Ausschuss verweist in seiner Veröffentlichung „Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ auf jene Problematik, dass einem wirtschaftlichen Abschwung oft eine Phase von exzessivem Kreditwachstum voraus geht und folglich zu hohen Verlusten führen kann. Diese Verluste führen dann zu einer Schwächung des Bankensektors und in Folge auch zu einer Schwächung der Realwirtschaft, die den Bankensektor wiederum noch mehr schwächt.³⁵

Um diese Problematik abzufedern wurde der antizyklische Kapitalpuffer eingeführt. Er soll sicherstellen, dass die Kapitalanforderungen für den Bankensektor das globale Finanzumfeld berücksichtigen. Dazu wird der antizyklische Kapitalpuffer von den einzelnen Ländern in einer Höhe bis zu maximal 2,5% festgesetzt - je nachdem ob das Land der Ansicht ist, ob gerade exzessives Kreditwachstum stattfindet, das mit einem Anstieg systemweiter Risiken verbunden ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Bankensystem über einen ausreichenden Kapitalpuffer zur Abschirmung gegen wesentliche potentielle Verluste verfügt.³⁶

Von Kritikern wird die Einführung des antizyklischen Kapitalpolsters zwar als guter Ansatz gewürdigt, jedoch auch als willkürlich und inkonsequent bezeichnet. Es wird vor allem kritisiert, dass niemand garantieren kann, dass dieser Puffer mit 2,5% wirklich ausreicht, um alle potenziell eintretenden

³⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenregulierung (2010a), S. 62-64.

³⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 64.

³⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 65.

Verluste abzufedern.³⁷ Des weiteren wird der Ansatz, dass nationale Aufsichtsbehörden die Höhe des Puffers vorgeben, sehr kritisch gesehen. So fürchten manche Kritiker, dass nationale Aufsichtsbehörden in Zeiten von wirtschaftlichem Abschwung die Höhe des erforderlichen antizyklischen Kapitalpuffers nicht zurückschrauben werden und dadurch ein zu niedriges Angebot von Krediten in wirtschaftlich schwierigen Zeiten vorhanden ist.³⁸

Der antizyklischer Kapitalpuffer wird parallel zum Kapitalerhaltungspuffer ab 01. Jänner 2016 etappenweise eingeführt, bis er ab 01. Jänner 2019 voll in Kraft tritt. Dabei wird im ersten Jahr der Einführung der antizyklische Kapitalpuffer maximal 0,625% der risikogewichteten Aktiva betragen, jedes weitere Jahr wird der Maximalwert um weitere 0,625% angehoben.³⁹

2.2.3 Leverage Ratio

Der Leverage Ratio soll die Verschuldungsquote von Kreditinstituten auf ein tragfähiges Ausmaß begrenzen. Ein wesentlicher Faktor in der Krise war, dass sich im Bankensystem eine starke bilanzwirksame und außerbilanzielle Verschuldung aufgebaut hat. Auf dem Höhepunkt der Krise sahen viele Kreditinstitute keinen anderen Ausweg, als ihre Vermögenswerte zu verkaufen, um über die ausufernde Schuldenquote wieder Kontrolle zu Erlangen. Dadurch setzte jedoch bei den Preisen ein so hoher Druck ein, dass eine Abwärtsspirale der Preise in Gang kam. In Folge dessen verstärkte sich die positive Rückkopplung zwischen Verlusten, schrumpfendem Eigenkapital der Kreditinstitute und einer Kreditverknappung.⁴⁰

Der Leverage Ratio wurde folglich zur Erreichung nachstehender Ziele eingeführt:⁴¹

³⁷ Vgl. Conrad (2013), S. 237.

³⁸ Vgl. Repullo/Saurina (2011), S. 23.

³⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 68.

⁴⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 68.

⁴¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 69.

- *Begrenzung des Aufbaus von Verschuldung im Bankensektor, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Wirtschaft schädigen können*
- *Stärkung der risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv*

Bei der Berechnung der Leverage Ratio wird das Kernkapital den ungewichteten bilanzmäßigen und außerbilanzmäßigen Aktivposten gegenübergestellt.⁴²

Die Ausgestaltung der Leverage Ratio ist noch nicht final geregelt. Seit 2013 testet der Basler Ausschuss eine Minimumquote von 3% im sogenannten „Parallellauf“. Diese Testphase dauert bis Ende 2017, danach wird entschieden, ob 2018 die Leverage Ratio verpflichtend eingeführt werden kann.⁴³ Kreditinstitute sind jedoch bereits ab 2015 verpflichtet, ihre Leverage Ratio offenzulegen.

2.2.4 Kontrahentenrisiko

Die Nichterfassung von wesentlichen Risiken, sowohl bilanziell als auch nichtbilanziell, führte in der Krise ebenfalls dazu, dass sich die Situation immer weiter verschärfte. Aus diesem Grund hat der Basler Ausschuss veranlasst, dass zusätzlich zur Erhöhung der Qualität und der Quantität der Eigenkapitalbasis auch alle wesentlichen Risiken in der Eigenkapitalregelung erfasst werden.⁴⁴

Das Kontrahentenrisiko kann *„als potenzielle Verluste, welche durch die Nichterfüllung der Verpflichtung eines Vertragsgegenstandes durch (mindestens) eine der beiden Vertragsparteien entstehen können“*⁴⁵, definiert werden. Das heißt, dass derivate und bilateral abgeschlossene Verträge zwischen zwei Vertragsparteien wie Banken und Versicherungen dadurch an

⁴² URL: <http://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/basel-iii/leverage-ratio.html> [24.06.2014]

⁴³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014), S. 1

⁴⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 33.

⁴⁵ Vgl. Talkenberger/Wehn (2012), S. 2.

Wert verlieren, dass die andere Vertragspartei Ihrer Verpflichtung nicht mehr nachkommen kann. Besonders Produkte wie OTC-Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Leihe-Geschäfte, bei denen ein Gegenstand zur Sicherheit einer Termingeldtransaktion genommen wird, unterliegen dem Kontrahentenrisiko.⁴⁶

Relevant ist das Kontrahentenrisiko vor allem in der Krise deswegen geworden, da bis zu diesem Zeitpunkt die Situation des Nichterfüllens zwischen Großbanken als klassischen Marktteilnehmern und Vertragsparteien undenkbar war, man hat allgemein auf die „too big to fail“-These vertraut. Doch mit der Insolvenz von Lehman Brothers wurde diese These widerlegt, das Kontrahentenrisiko war mit einem Schlag wieder relevanter geworden.⁴⁷

Kreditinstitute müssen daher seit 01. Jänner 2013 auf Grundlage von Stresstests und Szenarioanalysen potentielle Risikofaktoren identifizieren, die mit dem Kontrahentenrisiko positiv korrelieren und diese Korrelationsrisiken überwachen. Die wesentliche Bestimmungsgröße des Kontrahentenrisikos ist der von den Kreditinstituten zu schätzende, ausstehende Forderungsbetrag bei Ausfall (Exposure at Default – EAD), der normalerweise über den erwarteten positiven Widerbeschaffungswert (Expected positive Exposure, EPE) abgebildet ist.⁴⁸ Eine weitere wichtige Größe ist das CVA (Credit Value Adjustment), welches den Marktpreis des Kontrahentenrisikos quantifiziert und damit auch als die Höhe der Kosten einer Absicherungsstrategie verstanden werden kann.⁴⁹ Hier müssen Marktschwankungen aus Kontrahentenausfallrisiken unterlegt werden, damit wird eine zusätzliche explizite Kapitalanforderung für OTC-Derivate eingeführt.⁵⁰

⁴⁶ Vgl. Talkenberger/Wehn (2012), S. 2.

⁴⁷ Vgl. Talkenberger/Wehn (2012), S. 2.

⁴⁸ Vgl. Deloitte (2011a), S. 6.

⁴⁹ Vgl. Engelbrecht/Ludwig (2012), S.224.

⁵⁰ Vgl. Deloitte (2011a), S. 7.

Der Gesamtanrechnungsbetrag für Kontrahentenrisiken setzt sich unter Basel III aus zwei Komponenten zusammen:⁵¹

- dem bereits unter Basel II definierten Anrechnungsbetrag für die Unterlegung von Ausfallrisiken sowie
- dem unter Basel III neu dazugekommenen Anrechnungsbetrag zur Unterlegung von CVA-Schwankungen, die aus Schwankungen des Counterparty-Credit-Spreads resultieren.

Der Basler Ausschuss hat im konkreten zur Risikodeckung beim Kontrahentenrisiko folgende Bereiche reformiert:⁵²

- Überarbeitung der Messgröße zur besseren Abbildung von Kontrahentenrisiko, Anpassung der Kreditbewertung und Korrelationsrisiko
- Vermögenswertkorrelationsfaktor für große Finanzinstitute
- Besicherte Kontrahenten und Nachschussrisikozeitraum
- Zentrale Gegenparteien
- Erweiterte Anforderungen im Kontrahentenrisikomanagement

In Summe stellen diese Reformen in Bezug auf das Kontrahentenrisiko einen starken regulatorischen Eingriff in die Geschäftsmodelle der Kreditinstitute dar. Die Regelungen sind derart gestaltet, dass Kreditinstitute einen Anreiz haben, weniger Derivate- und OTC-Geschäfte zu tätigen, um damit übermäßiges Bilanzwachstum zu vermeiden. Anzunehmen ist auch, dass der Basler Ausschuss das Ziel verfolgt, systemrelevante Institute nach Möglichkeit nicht zu groß werden zu lassen.⁵³

2.3 Reform der Liquidität

Der Liquiditätsteil der Reform des Basler Ausschusses wird in dem Papier „Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko“ behandelt. Darin wird

⁵¹ Vgl. Engelbrecht/Ludwig (2012), S.225.

⁵² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S.33-57.

⁵³ Vgl. Deloitte (2011a), S. 8.

betont, wie wichtig die Liquidität für die Funktionsfähigkeit der Märkte ist. Am Beispiel der Krise wurde das wieder drastisch vorgeführt. So boomten die Märkte für Vermögenswerte vor Ausbruch der Krise, finanzielle Mittel waren leicht und günstig erhältlich. Das rapide Umschlagen der Marktbedingungen führte dann eindrucksvoll vor Augen, wie schnell Liquidität versiegen kann und dass dieser Zustand längere Zeit andauern kann. Das Bankensystem geriet folglich stark unter Druck, so dass Zentralbanken eingreifen mussten, um die Funktionsfähigkeit der Geldmärkte aufrecht zu erhalten sowie einzelne Finanzinstitute zu stützen⁵⁴

Als Reaktion darauf hat der Basler Ausschuss im Jahr 2008 ein Papier namens „Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos“⁵⁵ veröffentlicht. Der Basler Ausschuss hat mit der Ergänzung unter Basel III sein Rahmenkonzept zur Liquidität durch zwei weitere Mindeststandards für die Liquiditätsverschaffung weiter verstärkt.⁵⁶ Zwei Ziele sollen damit erreicht werden:⁵⁷

1. Die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsprofils von Banken soll gefördert werden, indem sichergestellt wird, dass die Bank über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügt, um eine erhebliche, ein Monat andauernde Stresssituation zu überstehen
2. Die Widerstandskraft der Banken über einen längeren Zeithorizont zu stärken, indem für Banken Anreize geschaffen werden, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren.

Für das erste Ziel wurde die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Capital Ratio, LCR) entwickelt, für das zweite Ziel die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

⁵⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 1.

⁵⁵ Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision.

⁵⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 1.

⁵⁷ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 2.

Der Basler Ausschuss betont in seinem Papier, dass es sich mit den Standards dezidiert um *Mindestanforderungen* für die Liquiditätsausstattung international tätiger Kreditinstitute handelt.

Im Unterkapitel 2.3.1 wird die LCR vorgestellt, im Unterkapitel 2.3.2 die NSFR.

2.3.1 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Mit der Einführung der LCR als Kennzahl zur Messung des Liquiditätsrisikos will der Basler Ausschuss sicher stellen, dass eine Bank einen angemessenen Bestand an lastenfreien, erstklassigen Aktiva hält, welche jederzeit in Barmittel umgewandelt werden können. Die Barmittel müssen in Folge ausreichen, um den Liquiditätsbedarf in einem von der Aufsicht definierten, erheblichen Liquiditäts-Stressszenario mit einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen zu decken. Die Bank soll also mit dem Bestand an liquiden Aktiva zumindest bis Tag 30 überleben. In der Zwischenzeit soll die Geschäftsführung und/oder die Aufsicht für angemessene Abhilfemaßnahmen sorgen und/oder die Bank geordnet liquidiert werden können.⁵⁸

Die LCR wird lt. Definition des Basler Ausschusses folgendermaßen berechnet:

$$LCR = \frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva}}{\text{Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen}} \geq 100\%$$

Das vorgegebene Stressszenario für die Ermittlung der LCR enthält gleichzeitig einen einzelfallspezifischen und einen marktweiten Schock, der folgendes bewirken würde:⁵⁹

- *„Abzug eines Teils der Einlagen von Privatkunden*
- *einen teilweisen Verlust der Möglichkeit von unbesicherten Refinanzierungen am Kapitalmarkt*

⁵⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 4.

⁵⁹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 4.

- *einen teilweisen Verlust von besicherten, kurzfristigen Finanzierungen mit bestimmten Sicherheiten und Gegenparteien*
- *zusätzliche vertragliche Abflüsse infolge der Herabstufung des Ratings einer Bank um bis zu drei Stufen einschl. Besicherungsanforderungen*
- *Erhöhung der Marktvolatilität mit Auswirkung auf die Qualität von Besicherungen oder auf den potenziellen zukünftigen Wert von Derivatpositionen, sodass höhere Abschläge auf den Marktwert der Sicherheiten oder zusätzliche Sicherheiten erforderlich sind oder sonstiger Liquiditätsbedarf entsteht*
- *ungeplante Beanspruchung von zugesagten, aber nicht verwendeten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die die Bank für ihre Kunden bereitgestellt hat*
- *dass die Bank möglicherweise Schuldtitel zurückkaufen oder nicht vertraglich geregelte Verpflichtungen honorieren muss, um Reputationsrisiken zu verringern“*

Das vorgegebene Stressszenario ist eine Abbildung vieler Schocks, die mit einsetzen der Krise 2007 verzeichnet wurden. Der Basler Ausschuss betont in seinem Arbeitspapier jedoch, dass dieser Standard ausdrücklich als Mindestanforderung für Banken anzusehen ist. Banken haben darüber hinaus eigene Stresstests durchzuführen, um das Volumen an Liquidität zu ermitteln, welches sie über die Mindestanforderung hinaus halten sollten.⁶⁰

Gemäß Formeldefinition der LCR kommt in den Zähler der „Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva“. Darunter versteht man Aktiva, die in Stressphasen an den Märkten liquide und im besten Fall notenbankfähig sind, d.h. wenn sogar in Zeiten großer marktweiter oder einzelfallspezifischer Anspannung davon ausgegangen werden kann, dass man durch direkten Verkauf oder durch besicherte Kreditaufnahme problemlos Liquidität beschafft werden kann.⁶¹

⁶⁰ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 5.

⁶¹ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 6.

Die LCR wird mit 01. Jänner 2015 eingeführt, die Mindestanforderung wird zu Beginn jedoch mit 60% festgelegt und dann jedes weitere Jahr um 10% erhöht. Ab 01. Jänner 2019 ist die LCR voll zu erfüllen.⁶²

2.3.2 Net Stable Funding Ratio (NSFR)

Die NSFR (dt.: strukturelle Liquiditätsquote) ist eine Kennzahl des Basler Ausschusses, welche das Ziel hat, eine vermehrt mittel- und langfristige Refinanzierung von Aktiva und Geschäftsfeldern von Kreditinstituten zu fördern und damit eine übermäßige Abhängigkeit von kurzfristigen, von Großkunden zur Verfügung gestellten Finanzmitteln zu begrenzen.⁶³

Mit der NSFR als Messgröße wird ein Mindestbetrag stabiler Refinanzierung festgelegt, welcher auf den Liquiditätseigenschaften der Aktiva basiert sowie auf den Geschäften einer Bank über einen Zeithorizont von einem Jahr.⁶⁴

Der NSFR wird lt. Definition des Basler Ausschusses folgendermaßen definiert:

$$\text{NSFR} = \frac{\text{Verfügbarer Betrag stabiler Refinanzierung}}{\text{Erforderlicher Betrag stabiler Refinanzierung}} \geq 100\%$$

„Stabile Refinanzierung“ wird vom Basler Ausschuss als der Teil jener Arten und Beträge von Eigen- und Fremdmitteln definiert, von dem zu erwarten ist, dass er über einen Zeithorizont von einem Jahr und unter anhaltenden Stressbedingungen eine zuverlässige Mittelquelle ist. Unter „erforderlichen Betrag“ für solche Refinanzierungen versteht der Basler Ausschuss eine Funktion der Liquiditätsmerkmale der verschiedenen Arten gehaltener Aktiva, der außerbilanziellen Eventualverpflichtungen und/oder der verschiedenen Geschäftsfelder des Instituts.⁶⁵

⁶² Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2013b), S. 2-3.

⁶³ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 28.

⁶⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 28.

⁶⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010c), S. 29.

Auch die NSFR ist seit Beginn 2014 an die Aufsicht zu melden, die feine Kalibrierung der NSFR ist aber weiterhin in Diskussion. Der NSFR-Standard wird voraussichtlich 2018 in Kraft treten.⁶⁶

2.4 Corporate Governance

Neben den umfassenden Reformen in Bereich Kapital und Liquidität beinhaltet Basel III und dessen Umsetzung in der CRD IV weitreichende Änderungen bei der Corporate Governance. Die Krise hat gezeigt, dass im Bereich der Corporate Governance Schwachstellen vorlagen, welche Moral Hazard begünstigten. Zum Beispiel verstießen die Bonisysteme gegen das Prinzip Haftung, da nur die kurzfristige Zielerreichung belohnt wurde und langfristige Negativentwicklungen nicht berücksichtigt wurden. Weiters wurde offenbar, dass vielen Bankvorständen allem Anschein nach die fachliche Qualifikation fehlte, um die Risiken aus der Subprimekrise richtig einzuschätzen.⁶⁷

Aus diesem Grund ist mit der Corporate Governance-Reform die Anforderung an die fachliche Eignung, Erfahrung sowie die persönliche Zuverlässigkeit von für die Kreditinstitute relevanten Personenkreisen stark ausgeweitet worden. Diese Anforderungen betreffen nicht nur die Geschäftsführung und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates für Kreditinstitute, sondern den gesamten Aufsichtsrat sowie andere Personen in Schlüsselpositionen. Hier müssen die Kreditinstitute vor allem Sorge tragen, dass sie über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen und dass das Personal laufend Schulungsmaßnahmen durchläuft.⁶⁸

Zusätzlich wurde die Anzahl der maximal auszuübenden Organe beschränkt, da Geschäftsleiter bzw. Aufsichtsräte genügend Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufwenden sollen. In Österreich wird die Beschränkung von Aufsichtsratsmandaten im §28 BWGneu geregelt, sie gilt ab 01. Juli 2014.

⁶⁶ Vgl. KPMG (2014), S. 8.

⁶⁷ Vgl. Conrad (2013), S. 238.

⁶⁸ Vgl. KPMG (2014), S. 10.

Für Funktionen, die bereits zum 31. Dezember 2013 ausgeübt wurden, sehen die neuen Regelungen eine Übergangsfrist vor.⁶⁹ Die Regelung zur Begrenzung der Höchstanzahl an Leitungs- bzw. Aufsichtsratsfunktionen greift bei kapitalmarktorientierten Instituten oder bei Instituten, deren Bilanzsumme größer als eine Milliarde Euro ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zusätzlich in einer geschäftsführenden Position, so darf es maximal in zwei Funktionen als Aufsichtsratsmitglied tätig sein. Übt das betreffende Aufsichtsratsmitglied jedoch keine geschäftsführende Funktion aus, so darf es maximal vier Aufsichtsratsmandate halten. Hier gibt es jedoch eine Ausnahmeregelungen für Kreditinstitutsgruppen. Mehrere Tätigkeiten innerhalb derselben Kreditinstitutsgruppen, bei Unternehmen, an denen das Kreditinstitut eine qualifizierte Beteiligung hält oder Tätigkeiten innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems werden als eine Tätigkeit gerechnet.⁷⁰

Zusätzlich zu dem bereits bisher erforderlichen Vergütungs- und Prüfungsausschuss wird für kapitalmarktorientierte Kreditinstitute bzw. für Institute mit einer Bilanzsumme ab einer Milliarde Euro ein Nominierungs- und ein Risikoausschuss eingeführt. Der in §29 BWGneu geregelte Nominierungsausschuss erhält die Aufgabe, die Zusammensetzung, die Größe sowie die Struktur des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung einer regelmäßigen und anlassbezogenen Bewertung zu unterziehen. Der im §39d BWGneu geregelte Risikoausschuss dient primär zur Kontrolle des Risikomanagements.⁷¹

Weitere erwähnenswerte neue Regelungen im Bereich der Corporate Governance sind die verpflichtende Einrichtung eines Whistleblowing-Systems sowie die Vorgabe, Informationen über die Vergütungsregelungen der Bank und Informationen zur Einhaltung der Corporate Governance auf der Internetseite des Instituts zu veröffentlichen.⁷²

⁶⁹ Vgl. KPMG (2014), S. 10.

⁷⁰ Vgl. KPMG (2014), S. 10.

⁷¹ Vgl. KPMG (2014), S. 11.

⁷² Vgl. KPMG (2014), S. 12-13.

2.5 Makroprudenzielle Aufsicht

Für den Fall von System- und Bestandsgefährdungen wird vom Gesetzgeber ein weitreichendes Instrumentarium zur Begrenzung des systemischen Risikos im nationalen Finanzsystem zur Verfügung gestellt. In Österreich erfolgt die Beurteilung von Systemrisiken, nach gutachterlicher Äußerung durch die OeNB, durch die FMA auf Basis von gesetzlichen Kriterien. Im Anschluss folgt ein Verfahren, in dem der Bundesminister für Finanzen sowie das Finanzmarktstabilitätsgremium informiert wird. Bei CRR-Instituten wird zusätzlich noch die EBA informiert. Zukünftig soll diese Expertenrunde relevante Themen für die Finanzmarktstabilität erörtern sowie frühzeitig Gefahren erkennen und für deren Beseitigung Empfehlungen an die FMA abgeben.⁷³

Der FMA wird eine Verordnungsermächtigung für den Fall eingeräumt, dass systemische Risiken vorliegen, die zu einer Krisensituation mit bedeutenden negativen Auswirkungen auf das inländische Finanzsystem sowie die inländische Realwirtschaft führen. Die FMA hat dann die Möglichkeit, für alle oder einen Teil der beaufsichtigten Institute ein zeitlich begrenztes Aussetzen der CRR-Vorgaben zu Eigenmittelerfordernissen, Offenlegungspflichten, Kapitalerhaltungspuffer, Bestimmungen für Großkredite, Liquiditätsanforderungen und Risikogewichten für immobilienbesicherte Forderungen zu verordnen.⁷⁴

2.6 Sanktionen

Bei den zu verhängenden Verwaltungsstrafen führt die CRD IV zu einer Harmonisierung des Strafrahmens. Zusätzlich zu den schon bisherigen Möglichkeiten zur Verhängung von behördlichen Maßnahmen und Verwaltungsstrafen haben die zuständigen Behörden zukünftig auch die Namen der natürlichen Personen bzw. des Kreditinstituts, gegen die Verwaltungssanktionen verhängt wurden, unter Berücksichtigung von

⁷³ Vgl. KPMG (2014), S. 13.

⁷⁴ Vgl. KPMG (2014), S. 13.

Abwägungskriterien, öffentlich publik zu machen. Zusätzlich können auch Verwaltungsstrafen gegen juristische Personen verhängt werden, die FMA wird des Weiteren über einen erweiterten Maßnahmenkatalog verfügen.⁷⁵

⁷⁵ URL: <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/basel-iii.html#Sanktionen> [29.06.2014]

3 Basel III und IFRS

Die EU hat im Jahr 2002 mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 beschlossen, dass der konsolidierte Abschluss von börsennotierten Unternehmen innerhalb der Europäischen Union mit Wirkung ab 01.01.2005 gemäß IAS/IFRS zu erstellen ist. Damit sind in Folge auch börsennotierte Kreditinstitute daran gebunden, ihren Abschluss nach IAS/IFRS aufzustellen. Das Ziel des IASB war es, mit der Schaffung von einem international einheitlichen Rechnungslegungsstandard die Abschlüsse sowie die Finanzkennzahlen von Unternehmen international vergleichbar zu machen. Dies geschieht im öffentlichen Interesse, um Adressaten mit entscheidungsnotwendigen Informationen zu versorgen.⁷⁶

Der Konflikt bei der Zielsetzung zwischen Basler Eigenkapitalvereinbarung und internationaler Rechnungslegung nach IFRS trat während der Finanzkrise ganz offensichtlich zu Tage. Während bei der Basler Eigenkapitalvereinbarung das Vorsichtsprinzip im Vordergrund stand, d.h. das Eigenkapital in erster Linie als Absicherung gesehen wurde, das mögliche Verluste auffangen sollte, sah das IASB für das Eigenkapital in erster Linie eine andere Rolle vor. Gemäß dem Framework des IASB ist das Eigenkapital als der verbleibende Restbetrag definiert, der nach Abzug aller Schulden von den Vermögenswerten übrig bleibt. Das Eigenkapital soll vordergründig als kapitalmarktorientierte Größe die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Finanz- und Ertragslage abbilden. Dieser Darstellung folgend haben beide Parteien dem Eigenkapital unterschiedliche Funktionen beigemessen.⁷⁷

Neben der Umsetzung von Basel III müssen Kreditinstitute, welche bisher den Regeln des IAS 39⁷⁸ unterlagen, ab dem 01. Jänner 2018 IFRS 9 berücksichtigen. Mit der Ablösung des IAS 39 durch die IFRS 9 wird eine

⁷⁶ Vgl. International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) (2010), S. 5.

⁷⁷ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 6.

⁷⁸ Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung

Vereinfachung der bis dahin komplexen Regelungen bei Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten angestrebt.⁷⁹

Im den folgenden Unterkapiteln wird die Rolle der Rechnungslegung in der Finanzkrise, die dadurch notwendigen Neuerungen in Gestalt von IFRS 9 sowie der Zusammenhang der internationalen Rechnungslegung mit dem Aufsichtsrecht unter Basel III erläutert. Kapitel 3.1 beschreibt die Problemfelder der internationalen Rechnungslegung während der Krise. Da eines in der Rechnungslegung am meisten kontrovers diskutierten Themen während der Krise die Fair Value-Bewertung war, setzt sich Kapitel 3.2 damit auseinander. Kapitel 3.3 behandelt die Abhängigkeiten zwischen Basel III und dem neuen Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente IFRS 9, welcher den bisherigen Rechnungslegungsstandard IAS 39 ablöst.

3.1 Problemfelder der internationalen Rechnungslegung während der Krise

Bis zum Ausbruch der Krise war die IFRS-Rechnungslegung innerhalb der Bankenbranche mehrheitlich anerkannt. Allerdings geriet die Bewertung von Finanzprodukten nach dem von IAS 39 geforderten Fair Value-Ansatz stark unter Druck. Kritische Stimmen sind der Meinung, dass die Fair Value Bewertung die Finanzkrise zusätzlich angeheizt hat, da der Fair Value nur scheinbare Transparenz liefert bzw. Finanzprodukte unter ihren wahren Wert aufgrund eines toten Marktes abgewertet werden mussten.⁸⁰ Das geschah lt. Kritikern aus dem Grund, da stark gefährdete und ausgefallene Kreditforderungen wertberichtigt werden mussten und dadurch das Eigenkapital der Kreditinstitute sank. Zusätzlich wirkten sich die laufenden Wertanpassungen der zu Fair Value bewerteten Vermögensgegenständen negativ auf das Eigenkapital aus. Durch die starke Abwertung von bestimmten Finanztiteln bei einer stichtagsbezogenen Marktbewertung ist

⁷⁹ Vgl. Stegmann (2012), S. 4.

⁸⁰ URL: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/fair-value-das-dilemma-in-der-bilanzierung-1925194.html> [13.07.2014] und <http://www.gevestor.de/details/fair-value-bilanzierung-einheitliche-regelung-seit-2013-652894.html> [13.07.2014]

eine Beschleunigung der Krise die Folge. Da die Kreditinstitute ihre Eigenkapitalquote stärken bzw. ihre Leverage Ratio senken wollten, kam es zu massiven Verkäufen von Vermögensgegenständen und damit zu einem Überangebot am Markt, dadurch sank der Preis. In Folge waren die Kreditinstitute durch die Fair Value Bewertung gezwungen, bestimmte Finanzinstrumente zum niedrigeren, in vielen Fällen unter den Anschaffungskosten liegenden, Marktwert zu bewerten. Dadurch gab es wiederum negative Auswirkungen auf die Eigenkapitalbasis, die Probleme der Kreditinstitute wurden also zusätzlich verschärft.⁸¹ Um die Eigenkapitalbasis nicht noch weiter zu belasten, drosselten die Kreditinstitute den Kreditvergabeprozess, es trat eine sogenannte „Kreditklemme“ ein. Das bedeutet, dass die Unternehmen sehr schwer neue Kredite aufnehmen bzw. bestehende Kredite nur unter schweren Bedingungen erneuern konnten.⁸² Folgt man der Argumentationslinie der Kritiker, kommt man also zu dem Schluss, dass die Fair Value-Bewertung dazu beigetragen hat, dass sich die Finanzkrise auf die Realwirtschaft ausbreitete.⁸³

Neben der Bilanzierung nach Fair Value war die Bilanzierung von Zweckgesellschaften (engl.: Special Purpose Vehicles – SPV) ein weiteres Problemfeld. Zweckgesellschaften wurden mit der Zielsetzung gegründet, die Auslagerung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Verbesserung der bilanziellen und ergebnisorientierten Kennzahlen durch Bilanzpolitik zu ermöglichen. Desweiteren dienten sie als Finanzierungsmöglichkeit sowie zur Erzielung eines vorteilhaften Kredit-Ratings zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen. Zweckgesellschaften wurden oft als Verbriefungsgesellschaften oder

⁸¹ Vgl. Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG (2008), S. 6.

⁸² URL: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/folgen-der-finanzkrise-kreditklemme-bedroht-deutsche-unternehmen-a-581672.html> [15.07.2014].

⁸³ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 4.

Projektfinanzierungsgesellschaften gegründet.⁸⁴ Kreditinstitute konnten durch Mehrfachverbriefungen ihre eingegangenen Risiken verschleiern und damit die eigene Bilanz besser aussehen lassen. Zusätzlich nutzten Kreditinstitute Zweckgesellschaften als Instrument für Fristentransformationen. Längerfristige Aktiva wurden durch kurzfristige Passiva finanziert.⁸⁵ Basel III möchte dem durch die Einführung der NSFR begegnen.

Da die IFRS-Bestimmungen nur sehr vage Regelungen zu der Konsolidierung von Zweckgesellschaften hatten, wurden diese häufig nicht konsolidiert und gehörten damit nicht zu dem Konzernbereich. Um nicht aus regulatorischer Sicht mit Eigenkapital unterlegt werden zu müssen, wählten die Kreditinstitute im Regelfall eine dementsprechende Konstruktion der Gesellschaft. Aus diesem Grund konnte bis zum Eintritt der Krise mit einem sehr großen Leverage Effekt gearbeitet werden, da das Gesamtvolumen dieser Gesellschaften oft die Anlagesummen der Investoren um ein Vielfaches übertraf.⁸⁶ Mit Eintritt der Krise konnten die Kreditinstitute ihre Zweckgesellschaften nicht mehr kurzfristig refinanzieren. Sie mussten daher ihre Bücher noch zusätzlich belasten, indem sie die Vermögenswerte der Zweckgesellschaften übernahmen.⁸⁷

Die Rolle der Fair Value-Bewertung in der Krise wird im folgenden Kapitel näher beleuchtet. Die Behandlung der Bilanzierung von Zweckgesellschaften würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und wird daher nicht weiter behandelt.

3.2 Fair Value-Bewertung in der Krise

Wie bereits in Kapitel 3.1 erwähnt, erachten viele kritische Stimmen die Fair Value-Bewertung als Brandbeschleuniger in der Krise. So schreibt z.B. auch

⁸⁴ Siehe Präsentation von PwC: URL: http://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/bwl/revision/Lehre/Semester/SS_2012/3.Master/BRandC/Zweckgesellschaften.pdf [13.07.2014].

⁸⁵ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 4f.

⁸⁶ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 5.

⁸⁷ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 5.

der Basler Ausschuss, dass die Tendenz der Marktteilnehmer zu prozyklischer Verhaltensweise u.a. durch Rechnungslegungsvorschriften sowohl für zum Marktwert bewertete Anlagen als auch für bis zur Fälligkeit gehaltene Kredite verstärkt wurde.⁸⁸

Andere prominente Stimmen wie z.B. der Investmentbanker R.C. Whalen äußern sich zu Fair Value Accounting wie folgt:

- *„The collapse of the subprime market is attributable to many factors, but three basic issues seem to be at the root of the problem. [...]. And third, the related embrace by the Securities and Exchange Commission (SEC) and the Financial Accounting Standards Board (FASB) of ‘fair value accounting.’“⁸⁹*
- *“[...] third significant factor in making the collapse of the market for structured assets containing subprime debt a true catastrophe is the move to fair value accounting [...]”⁹⁰*
- *“I don’t know many people who expect accountants to destroy the world, but the good people at FASB are coming pretty close to doing just that. Fair value accounting is driving and increase investor fears about the solvency of many financial institutions.”⁹¹*

Der Fair Value (deutsch: beizulegender Zeitwert) wurde zum Zeitpunkt der Krise in IAS 32.11⁹² als jener Betrag definiert, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen

⁸⁸ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a), S. 5.

⁸⁹ Vgl. Whalen, Richard Christopher: Origins of the Subprime Collapse (Jänner 2008), Online im WWW unter URL: <http://www.rcwhalen.com/pdf/originsofthesubprimecollapse.pdf> [Stand: 15.07.2014].

⁹⁰ Vgl. Whalen, Richard Christopher: Origins of the Subprime Collapse (Jänner 2008), Online im WWW unter URL: <http://www.rcwhalen.com/pdf/originsofthesubprimecollapse.pdf> [Stand: 15.07.2014].

⁹¹ Vgl. Whalen (2008), S. 7.

⁹² IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“. Wird mittlerweile in IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ geregelt.

werden könnte.⁹³ Der Fair Value wird auch als „Ausfallspreis“ oder „Exit-Preis“ bezeichnet. Er soll richtige, zeitnahe und faire Werte generieren.

Bei der Ermittlung des Fair Value nach IAS 39 spielt es eine große Rolle, ob ein aktiver Markt existiert oder nicht. Schließlich kann ein fairer Preis am leichtesten ermittelt werden, wenn man die Preise aktueller Transaktionen beobachten kann. Ein aktiver Markt für Finanzinstrumente sowie die Ermittlung des Fair Value bei einem aktiven Markt wird in IAS 39.AG 71 wie folgt beschrieben:⁹⁴

„Ein Finanzinstrument gilt als an einem aktiven Markt notiert, wenn notierte Preise an einer Börse, von einem Händler, Broker, einer Branchengruppe, einem Preisberechnungs-Service oder einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich sind und diese Preise aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen wie unter unabhängigen Dritten darstellen. Der beizulegende Zeitwert wird durch einen zwischen einem vertragswilligen Käufer und einem vertragswilligen Verkäufer in einer Transaktion zu marktüblichen Bedingungen vereinbarten Preis bestimmt. Die Zielsetzung der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes für ein Finanzinstrument, das an einem aktiven Markt gehandelt wird, ist es zu einem Preis zu gelangen, zu dem am Bilanzstichtag eine Transaktion zu diesem Instrument (d.h. ohne dessen Änderung oder Umgestaltung) an dem vorteilhaftesten aktiven Markt, zu dem das Unternehmen unmittelbar Zugang hat, erfolgen würde. Das Unternehmen passt jedoch den Preis des vorteilhaftesten Markts an, um Unterschiede des Ausfallsrisikos der Gegenpartei zwischen den an diesem Markt gehandelten Instrumenten und dem bewerteten Instrument widerzuspiegeln. Das Vorhandensein öffentlich notierter Marktpreise auf einem aktiven Markt ist der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert und werden falls existent für die Bewertung des finanziellen Vermögenswertes oder der finanziellen Verbindlichkeit verwendet.“

⁹³ Vgl. Doralt (2008), IAS 32.11.

⁹⁴ Vgl. Doralt (2008), IAS 39 AG 71.

Zusammengefasst müssen also folgende Kriterien erfüllt werden:

- Aktuelle und regelmäßig auftretende Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten
- Öffentlich notierte Preise, die einfach und regelmäßig erhältlich sind
- Vertragswillige Käufer und Verkäufer

Existiert kein aktiver Markt mehr für Finanzinstrumente, so muss das Unternehmen für die betroffenen Finanzinstrumente sich anderweitig in Form von Bewertungsmethoden und Hilfsgrößen behelfen⁹⁵, siehe dazu Kapitel 3.2.2.

Das IASB hat zur Unterstützung der Fair Value-Ermittlung und bei Anwendung eines alternativen Bewertungsansatzes ein fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept definiert, welches in IAS 39.AG 31 bis IAS.39 AG 79 geregelt wurde. Die nachfolgende Abbildung auf Seite 40 zeigt eine grafische Zusammenfassung des fünfstufigen Fair Value-Konzepts zum Zeitpunkt der Krise.

Zur Vollständigkeit muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht alle Finanzinstrumente nach IAS 39 zum Fair Value bewertet werden. Beim Zugang werden die finanziellen Vermögenswerte unter Berücksichtigung markt- und produktspezifischer Voraussetzungen in eine der vier Kategorien des IAS 39.9 eingeordnet. Der Zugang erfolgt zwar immer zum Fair Value, die Folgebewertung kann unter Umständen aber auch zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgen.⁹⁶

Ist die Laufzeit der betroffenen Finanzinstrumente befristet und sind die zukünftigen Zahlungsströme bekannt, ist eine Zuordnung in die Kategorien „Held-to-Maturity (HtM)“ und „Loans and Receivables (LaR)“ zulässig. Bei der Zuordnung zu diesen beiden Kategorien spielt es ebenfalls eine Rolle, ob ein aktiver Markt existent ist. Beide Kategorien werden in Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten und nicht nach Fair Value bilanziert, jedoch kann das Unternehmen auch für Finanzinstrumente, welche eigentlich in diese

⁹⁵ Vgl. Grünberger (2007), S. 134.

⁹⁶ Vgl. Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), S. 334.

Kategorien fallen würden, die Fair Value-Option wählen. Die beiden anderen Kategorien „Fair Value through Profit and Loss (FVTPL)“ und “Available for Sale (AfS) werden zu Fair Value bewertet. Der Kategorie FVTPL werden Finanzinstrumente zugeordnet, bei denen das Unternehmen eine kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht hat und Derivate, die nicht in Sicherungsbeziehungen eingebunden sind. Die Kategorie AfS ist eine Sammelposition für Wertpapiere, die nicht vorrangig einer anderen Kategorie zuzuordnen sind.⁹⁷ Abbildung 6 auf Seite 41 stellt das System der Erstbewertung nach IAS 39 nochmal zusammenfassend dar.

⁹⁷ Vgl. Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), S. 334.

Fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept nach IAS 39				
Hierarchiestufe	Bemessung FV	Datengrundlage	Stärken	Schwächen
Stufe 1: Aktiver Markt (IAS 39, AG 31-73)	Aktueller Marktpreis am Abschlussstichtag	Aktueller Marktpreis bzw. Zinssatz bei Vorliegen eines liquiden Marktes Gleichgewichtspreis/-zinssatz zwischen Angebot und Nachfrage	• Unabhängige Wertermittlung • Kaum Ermessensspielraum	• Aktiver Markt als Voraussetzung • Aufwand Beschaffung externer Daten
Stufe 2: Aktiver Markt (IAS 39, AG 74-79)	Marktpreis kurz vor dem Abschlussstichtag	Marktpreis/Zinssatz der letzten Transaktion Bei veränderten Rahmenbedingungen seit der letzten Transaktion sind produkt-, gegenpartei- und marktspezifische Anpassungen notwendig	• Unabhängige Wertermittlung • Kaum Ermessensspielraum	• Aktiven Markt als Voraussetzung • Ermittlung der Anpassungshöhe
Stufe 3: Illiquider Markt (IAS 39, AG 74-79)	Verwendung jüngster Geschäftsvorfälle	Aktueller Marktpreis/-zinssatz der jüngsten Geschäftsvorfälle mit gleichartigen Finanzinstrumenten Anpassungen des Transaktionspreises, falls unwiderlegbare Abweichungen vom aktuellen FV vorliegen	• Basiert auf Marktpreise/unabhängige Wertermittlung • Geringes Ermessen	• Vorliegen eines gleichartigen FI • Ermittlung der Anpassungshöhe
Stufe 4: Illiquider Markt (IAS 39, AG 74-79)	Vergleich vom aktuellen Fair Value von wesentlich identischen FI	Aktueller Marktpreis/-zinssatz eines anderen Finanzinstrumentes, das im Wesentlichen ähnlich ist Beobachtbarer Marktkurs eines vergleichbaren Finanzinstrumentes	• Basiert auf Marktpreise/unabhängige Wertermittlung • Geringes Ermessen	• Im Wesentlichen ähnliches FI • Vorliegen FV eines wesentlich identischen FI
Stufe 5: Illiquider Markt (IAS 39, AG 74-79)	Bewertungsmodelle (z.B. DCF- und Optionspreis-Modelle)	Investitions- und kapitalmarkttheoretische Bewertungsmodelle Angemessene Berücksichtigung der Markterwartungen (Risikoauf- bzw. -abschläge)	• Verwendung interner Daten • Geringer Aufwand für Datenbeschaffung	Ermessensspielräume bei der Festlegung der Cashflows und Risikoaufschläge

Abbildung 5: Fünfstufiges Fair Value-Hierarchiekonzept nach IAS 39⁹⁸

⁹⁸ Quelle: Balmer Fröhlich (2011), S. 105.

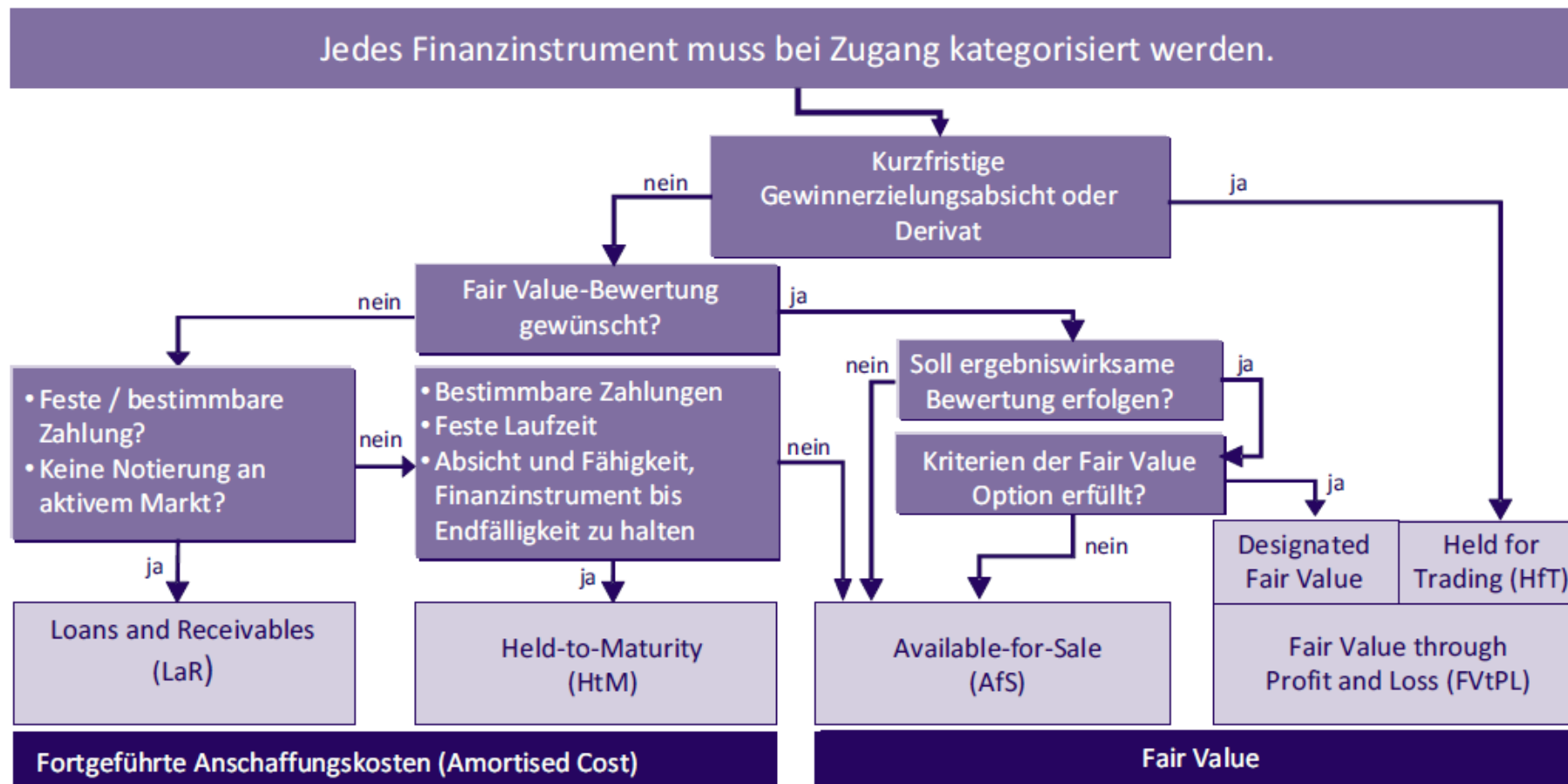


Abbildung 6: Kategorisierung der Finanzinstrumente nach IAS 39⁹⁹

⁹⁹ Quelle: Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), S. 335.

Bei der Folgebewertung werden Wertänderungen von Finanzinstrumenten der Kategorie „Fair Value through Profit and Loss“ ergebniswirksam erfasst¹⁰⁰, während bei Finanzinstrumenten der Kategorie „Available for Sale“ grundsätzlich eine erfolgsneutral Verbuchung im Eigenkapital erfolgt.¹⁰¹ Bei den Kategorien „Held to Maturity“ und „Loans and Receivables“ erfolgt die Folgebewertung gemäß IAS 39.46 zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode.¹⁰² In den Kategorien AfS, HTM und LaR muss nach IAS 39.58-70 zusätzlich ein Impairment-Test¹⁰³ durchgeführt werden. Dieser Test ist in der Kategorie „Fair Value through Profit and Loss“ nicht notwendig, da außerordentlich Wertminderungen automatisch ergebniswirksam erfasst werden. Wird bei Finanzinstrumenten der Kategorie AfS ein Impairment-Bedarf festgestellt, ist der direkt im Eigenkapital angesetzte kumulierte Verlust aus der Neubewertungsrücklage zu entfernen und ergebniswirksam zu erfassen.¹⁰⁴

Schon während der Krise hat der IASB reagiert und Änderungen des IAS 39 beschlossen. Konkret wurde der Paragraph 50 und AG8 geändert sowie die Paragraphen 50B bis 50F eingefügt. Diese Neuerung ermöglichte unter außergewöhnlichen Umständen die Umklassifizierung von bestimmten finanziellen Vermögenswerten der Kategorie „Fair Value through Profit and Loss“ in eine andere Bewertungskategorie.¹⁰⁵ Dies wurde einem Unternehmen unter der Voraussetzung ermöglicht, wenn es die Absicht aufgegeben hat, den betroffenen Vermögenswert kurzfristig zu halten oder zurückzukaufen. Unternehmen durften nach der Änderung auch jene Vermögenswerte umgliedern, die die Definition von Krediten oder Forderungen erfüllen, und das bilanzierende Unternehmen in der Lage ist bzw. die Absicht hat, den finanziellen Vermögensgegenstand auf absehbare

¹⁰⁰ Vgl. Doralt (2008), IAS 39.55(a).

¹⁰¹ Vgl. Doralt (2008), IAS 39.55(b).

¹⁰² Vgl. Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), 335.

¹⁰³ Dt.: Wertminderungstest.

¹⁰⁴ Vgl. Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), 336.

¹⁰⁵ Vgl. Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG (2008), S. 13.

Zeit oder bis zu seiner Fälligkeit hin zu halten. Zum Zeitpunkt der Umgliederung wurde der noch zum Fair Value bewertete Wertansatz als neue Anschaffungskosten des Vermögensgegenstands herangezogen. Als Resultat dieser Änderung konnten Unternehmen ihre Wertpapiere, die eigentlich aufgrund der Fair Value-Bewertung zum Bilanzstichtag abzuwerten gewesen wären, weiterhin mit den Anschaffungskosten bewerten. Dadurch wurde das Eigenkapital aufgrund der unterbliebenen Abschreibungen geschont.¹⁰⁶

3.2.1 Problematik des Fair Value-Ansatzes

Wie bereits weiter oben erwähnt, ist die deutsche Übersetzung für den Fair Value beizulegender Zeitwert. Da in Zeiten von Krisen aber für die Mehrheit von Vermögenswerten kein verlässlicher Zeitwert existiert, müssen zu der Bestimmung des Fair Value Hilfsgrößen eingesetzt werden.¹⁰⁷ Diese Hilfsgrößen setzen sich aus Ertragswerten, Barwerten, geschätzten Marktpreisen und Wiederbeschaffungswerte zusammen. Aufgrund des notwendigen Rückgriffs auf diese „Notlösungen“ wird von kritischen Stimmen den IFRS-Anwendern eine gewisse Hilflosigkeit im Umgang mit dem Wertmaßstab attestiert.¹⁰⁸ Zusätzlich gab es bei der Bestimmung des Fair Value ein hohes Maß an bilanzpolitischem Potential durch die notwendige Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen. Dadurch ergab sich das Bild, dass, je weiter die gewählte Ausprägungsform vom Marktpreis entfernt ist, desto geringer die Nachvollziehbarkeit des gewählten Ansatzes ist und desto weniger eine Bilanz objektiv vergleichbar ist.¹⁰⁹

Vor Ausbruch der Krise galt die allgemeine Meinung, dass Marktpreise gleichzeitig faire Preise liefern.¹¹⁰ Diese Meinung wurde durch die Erkenntnis

¹⁰⁶ Vgl. Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG (2008), S. 13.

¹⁰⁷ Vgl. Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG (2008), S. 5.

¹⁰⁸ Vgl. Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG (2008), S. 5.

¹⁰⁹ Vgl. Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG (2008), S. 5.

¹¹⁰ Vgl. Zwirner (2009), S. 354.

in der Krise erschüttert, dass eine stichtagsbezogene Fair Value-Bewertung anhand von Marktpreisen fehlerhaft sein kann, da es zur Berücksichtigung fundamental nicht gerechtfertigter Preisänderungen führen kann.¹¹¹ Die nicht gerechtfertigten Preisänderungen resultierten aus der Tatsache, dass die Marktpreise der Finanzinstrumente auf die aktuelle schlechte Liquidität der Markteilnehmer zurück zu führen ist und nicht aufgrund der zukünftig erwarteten Cashflows. Aus diesem Grund ist der mittels Fair Value-Bewertung ermittelte Preis nicht fair und liegt unter dem tatsächlichen fairen Preis. Kreditinstitute müssen in Folge durch die entstehende Volatilität von Preisen von Finanzinstrumenten abwerten, teilweise auch unter die Anschaffungskosten.¹¹² Dadurch entsteht ein Ansteckungseffekt, der bis hin zur Insolvenz von Kreditinstituten führen kann, obwohl diese unter Umständen ihre gesamten Zahlungsverpflichtungen erfüllen könnten, wenn sie die Finanzinstrumente bis zum Ende ihrer Laufzeit halten dürften. Aus diesem Grund wurde seitens Experten auch argumentiert, dass eine Bewertung zu historischen Kosten anstatt zum beizuliegenden Zeitwert die Krise verhindern hätte können.¹¹³

Die wissenschaftliche Meinung zum Thema Fair Value-Bilanzierung ist also zweigeteilt. Wie im Kapitel 3.1 beschrieben, gibt es viele Stimmen, die den Fair Value-Ansatz als „Öl in den Flammen“ der Krise bezeichnen. Auf der anderen Seite gibt es auch wissenschaftliche Studien, die zu einem gegenteiligen Urteil kommen. Dabei fällt auf, dass gerade Studien von Regulatoren zu dem Urteil kommen, dass die Bewertung zum Fair Value die Krise nicht verschärft hat.¹¹⁴ Aber auch andere Stimmen sprechen sich pro

¹¹¹ Vgl. Kölbach/Macke/Schönwitz (2009), S. 6.

¹¹² Vgl. Allen/Carletti (2008), S. 5.

¹¹³ Vgl. Allen/Carletti (2008), S. 5.

¹¹⁴ So wird der Fair Value in der Krise z.B. durch das FSB in der Studie „Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience“ (2008) sowie die SEC in dem Report „Report and Recommendations Pursuant to Section 133 of the Emergency Economic Stabilization Act of 2008: Study on Mark-to-Market Accounting“ verteidigt.

Fair Value aus, so kommt z.B. Balmer Fröhlich in ihrer Dissertation „Lösungsansätze in der internationalen Bankenregulierung und in der IFRS Rechnungslegung“ zu dem Schluss, dass *„durch die Fair Value-Bewertung das Ausmass der Finanzkrise schneller erkannt werden konnte. Die Fair Value-Bewertung gilt als Bote und nicht als Verursacher der Finanzkrise, weil sie im Wesentlichen zu mehr Transparenz für die Stakeholder der Finanzinstitute beigetragen hat.“*¹¹⁵

3.2.2 Fair Value bei illiquiden Märkten

Existiert für den zu bewertenden finanziellen Vermögensgegenstand kein aktiver Markt mehr, so muss das bilanzierende Unternehmen, wie bereits erwähnt, gemäß IAS 39.AG74 als Alternative auf Bewertungsmethoden zurückgreifen. Lt. des fünfstufigen Hierarchiemodells des IASB kommt auf Stufe 4 ein Vergleich mit dem aktuellen Fair Value eines anderen, jedoch in wesentlichen Punkten identischen finanziellen Vermögensgegenstands zur Anwendung. Der Vorteil dieser Methode ist der geringe Ermessensspielraum sowie die unabhängige Wertermittlung, da das Verfahren auf Marktpreisen basiert. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, wird gemäß der fünften Hierarchiestufe der Fair Value mittels DCF-Verfahren oder mittels Optionspreismodellen zu ermitteln.¹¹⁶ Vorteilhaft bei dieser Methode ist der geringe Aufwand bei der Datenbeschaffung, ein großer Nachteil sind jedoch die Ermessensspielräume bei der Festlegung der Cashflows und der Risikoaufschläge.

Bei diesen Bewertungsmodellen hat die Ermittlung des Fair Value mit möglichst marktnahen Inputfaktoren zu geschehen. Bei der Ermittlung des Barwerts der zukünftig erwarteten Cashflows wird empfohlen, bei der Diskontierung zusätzlich zu dem fristenkongruenten risikolosen Zinssatz

¹¹⁵ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 132.

¹¹⁶ Vgl. Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), 338.

einen Risikoaufschlag vorzunehmen, um die mangelnde Liquidität bei der Berechnung zu berücksichtigen.¹¹⁷

3.2.3 Vergleich Fair Value-Bewertung mit Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Wie bereits weiter oben erwähnt, wurde von verschiedenen Seiten die Bewertung zu historischen Kosten als bessere Alternative zur Fair Value-Bewertung vorgeschlagen. Argumentiert wurde das damit, dass eine Bewertung von Finanzinstrumenten zu historischen Kosten die Prozyklizität nicht unterstützt und dadurch die Kreditinstitute besser durch die Krise tauchen lässt.¹¹⁸

Die Bewertung mittels Fair Value oder mittels historischen Kosten ist zum Zeitpunkt der Anschaffung des Vermögenswertes gleich. In der Folge unterliegen Vermögensstände, welche nach historischen Kosten bilanziert werden, ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen. Im Gegensatz zur Fair Value-Bewertung bietet die Bewertung zu historischen Kosten wenig Raum für Manipulation, jedoch wird oft kritisiert, dass die abgebildeten Werte nicht relevant oder nicht zeitgerecht sind.¹¹⁹ Da die Vermögensgegenstände bei der Bewertung zu historischen Kosten nicht über den Anschaffungswert aufgewertet werden können besteht zudem Potential für die Bildung stiller Reserven. Dadurch könnten für Banken Anreize entstehen, bestimmte finanzielle Vermögensgegenstände, welche auf den Märkten im Preis gestiegen sind, zu verkaufen und dadurch die Wertsteigerung zu realisieren.¹²⁰

Laux und Leutz stellen zudem in ihrer Studie dar, dass in der Zeit vor der Finanzkrise die Mehrheit der großen und kleinen US-Banken nicht zum Fair

¹¹⁷ Vgl. Brink/Leibfried/Zimmermann (2008), 338.

¹¹⁸ Vgl. Allen/Carletti (2008), S. 5.

¹¹⁹ Vgl. Laux/Leutz (2010), S. 97.

¹²⁰ Vgl. Laux/Leutz (2010), S. 97.

Value bilanzierten, sondern zu historischen Kosten. Siehe dazu nachfolgende Abbildung:

Key Assets on the Balance Sheets of U.S. Banks
(as a fraction of total assets for the years 2004 to 2006)

	<i>Large bank holding companies</i>	<i>Smaller bank holding companies</i>		<i>Large investment banks</i>
Trading assets	12.22%	0.71%	Trading assets	33.34%
Net trading assets	6.71%	0.37%	Net trading assets	15.66%
Other securities	14.69%	20.67%	Collateralized agreements	39.54%
Available-for-sale	14.56%	17.79%	Receivables	12.15%
Held-to-maturity	0.13%	2.88%	Securities received as collateral	2.83%
Loans and leases	47.28%	61.67%	Securities segregated for regulatory and other purposes	3.99%
Repo agreements	10.04%	2.41%		
Financial instruments	87.83%	90.02%	Financial instruments	97.73%
Total Assets	100%	100%	Total Assets	100%

Abbildung 7: Analyse der Hauptvermögenswerte von US-Bankbilanzen zwischen 2004-2006¹²¹

Investment-Banken bewerteten zwar mehr als die Hälfte der Vermögensgegenstände zum Fair Value, da große Handelsbestände vorhanden waren und ein wesentlicher Teil als Collateralized Agreements bilanziert wurde. Bei den kleinen Kreditinstituten waren jedoch die zu historischen Kosten bilanzierten Bilanzpositionen mehrheitlich vertreten. Die großen Kreditinstitute bilanzierten ebenfalls mehrheitlich zu historischen Kosten. Nur ca. 37% der Vermögensgegenstände (Trading Assets, Available for sale, Repo agreements) wurden zu Fair Value bewertet.¹²²

Laux und Leutz stellen weiter fest, dass bei der Fair Value-Bewertung von Vermögensgegenständen vor Ausbruch der Krise hauptsächlich

¹²¹ Quelle: Laux/Leutz (2010), S. 98. Die großen Banken haben eine Bilanzsumme von über USD 100 Millionen. Kleine Banken sind definiert als Banken mit einer Bilanzsumme von USD 1 Million bis 100 Millionen. In der Studie wurden 27 große Banken und ca. 412 kleine Banken untersucht. Zu den Investmentbanken zählen Lehman Brothers, Morgan Stanley, Goldman Sachs, Merrill Lynch und Bear Stearns.

¹²² Vgl. Balmer Fröhlich (2011). S. 109.

Bewertungen der Hierarchiestufe 2¹²³, d.h. hauptsächlich Bewertungsmodelle mit beobachtbaren Inputfaktoren, verwendet wurden. Sowohl Bewertungen nach Hierarchiestufe 1 und nach Hierarchiestufe 3 spielten eine wesentlich kleinere Rolle. Als die Krise ihren Lauf nahm wurden weniger Vermögensgegenstände auf aktiven Märkten gehandelt, dadurch wurden Kreditinstitute vielfach gezwungen, Bewertungsmodelle bei der Bewertung ihrer finanziellen Vermögensgegenstände zu verwenden. Während der Krise ergab sich dadurch eine wesentlich stärkere Verwendung von Bewertungsmodellen mit nicht-beobachtbaren Inputfaktoren nach Hierarchiestufe 3.¹²⁴

Die Behauptung von Kritikern, dass die Bewertung nach Fair Value die Finanzkrise verursacht hat und dass die Bewertung zu historischen Kosten das Ausmaß der Krise verringert hätte, wurde in mehreren Studien widerlegt.¹²⁵ Die Investmentbanken Bear Stearns, Merrill Lynch und Lehman Brothers bilanzierten vor dem Zeitpunkt der Krise mehr als die Hälfte ihrer Assets zum Fair Value. Alle dieser drei Investmentbanken versuchten zu Ausbruch der Krise Vermögenswerte zu verkaufen und Kapital zu generieren, doch alle drei scheiterten letztendlich. Es erscheint unlogisch, dass ein anderes Bewertungsprinzip diese drei Banken gerettet hätte.¹²⁶ Im Gegenteil, als diese drei Investmentbanken versuchten, ihre Vermögenswerte zu verkaufen, stellte sich heraus, dass diese immer noch zu hoch bewertet waren.¹²⁷ Die massiven finanziellen Probleme dieser Banken resultierten vielmehr aus einer nicht fristenkongruenten

¹²³ In den USA gab es im Gegensatz zu den IAS 39 unter SFAS 157 nur drei Fair Value-Hierarchiestufen. Nach Stufe 1 werden Bewertungen anhand von notierten Preisen an aktiven Märkten bestimmt. Stufe 2 stützt sich auf notierte Preise in einem aktiven Markt für ähnliche Vermögensgegenstände oder Schulden. Stufe 3 beruht auf modellbasierten Bewertungsmethoden.

¹²⁴ Vgl. Laux/Leutz (2010), S.100.

¹²⁵ Vgl. Financial Stability Board (FSB) (2008) und United States Securities Exchange Commission (SEC) (2008).

¹²⁶ Vgl. Laux/Leutz (2010), S.101.

¹²⁷ Vgl. Laux/Leutz (2010), S.101f.

Finanzierungspolitik, einer zu hohen Verschuldensquote und schlechter Gegenparteirisiken.¹²⁸

Die Fair Value-Bewertung bewirkte, dass überfällig gewordene Wertberichtigungen durchgeführt wurden und die Kreditvergabe an bonitätsschwache Kreditnehmer gestoppt wurde.¹²⁹ Wäre anstatt zu Fair Value zu historischen Kosten bilanziert worden, wären die Investoren noch mehr verunsichert gewesen, nachdem die Probleme mit der Werthaltigkeit der Subprime-Krediten zum Vorschein kamen. Die Offenlegung von Fair Value-Information macht es für die Kreditinstitute schwieriger, Probleme herunterzuspielen, schlechte Investitionsgeschäfte konnten nur schwer vertuscht oder fortgesetzt werden. Die Fair Value-Bewertung kann somit in der Krise als eine Art Frühwarnfunktion gesehen werden.¹³⁰

Ein weiteres Argument wider dem Verschulden des Fair Value an der Krise ist die Tatsache, dass in den meisten Ländern während der Krise der Großteil der Vermögensgegenstände von Kreditinstituten noch zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert wurde.¹³¹ Dadurch waren die Vermögensgegenstände der Kreditinstitute nicht unter-, sondern oft überbewertet. Die Wertberichtigungen erfolgten bei fortgeführten Anschaffungskosten mittels dem Incurred Loss-Modell, d.h. Wertberichtigungen werden erst durchgeführt, wenn das Ausfallereignis eingetreten ist und der finanzielle Vermögenswert keine Erträge mehr abwirft. Durch das Incurred Loss-Modell verzögerte sich in vielen Fällen die notwendige Abwertung der finanziellen Vermögensgegenstände, da es bei der Anwendung des Modells oft Unsicherheiten gab, speziell im Hinblick darauf, Auslöseereignisse für Wertberichtigungen zu erkennen.¹³²

¹²⁸ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 110.

¹²⁹ Vgl. Balmer Fröhlich (2011), S. 110.

¹³⁰ Vgl. Laux/Leutz (2010), S.103.

¹³¹ Vgl. Financial Crisis Advisory Group (2009), S. 4.

¹³² Vgl. Financial Crisis Advisory Group (2009), S. 4.

Das IASB hat auf die Probleme während der Krise reagiert und wie bereits weiter oben erwähnt mit Amendments des IAS 39 reagiert. Mittelfristig soll der vereinfachte IFRS 9 die IAS 39 ablösen und auch die Probleme der Fair Value-Bewertung reduzieren, siehe dazu das nachfolgende Kapitel.

3.3 Abhängigkeiten zwischen Basel III und IAS 39/IFRS 9

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird der Übergang von IAS 39 zu IFRS 9 beschrieben sowie die Abhängigkeiten, die zwischen dem neuen Standard IFRS 9 und Basel III bestehen. Zu Beginn wird in Kapitel 3.3.1 eine Übersicht über IAS 9 und IFRS 9 gegeben, während in Kapitel 3.3.2 die Änderungen von IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 aufgezeigt werden. Kapitel 3.3.3 beschäftigt sich mit den Einflussfaktoren, die IFRS 9 auf die Eigenkapitalregelungen von Basel III hat. Kapitel 3.3.4 behandelt die Einflussfaktoren von IFRS 9 auf die Leverage Ratio, Kapitel 3.3.5 die Einflussfaktoren auf die LCR und NSFR.

3.3.1 Übergang von IAS 39 zu IFRS 9

Parallel zur Umsetzung von Basel III wird für Kreditinstitute, die bisher nach IAS 39 bilanziert haben, voraussichtlich ab 01. Jänner 2018 die Anwendung des IFRS 9 verpflichtend sein.¹³³ Bei der Ablöse des IAS 39 durch den IFRS 9 steht neben der Annäherung zwischen IFRS und US-GAAP, Stichwort Konvergenzprojekt, vor allem die Vereinfachung der komplex geltenden Regelungen des IAS 39 im Vordergrund.¹³⁴

Wie bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, war die Rolle der Rechnungslegung während der Krise immer wieder Thema von Diskussionen. Bei dem G-20 Treffen in Pittsburgh im September 2009 stellten die anwesenden Staats- und Regierungschefs klar, dass zur Stärkung des internationalen Finanzregulierungssystem auch die Rolle der Rechnungslegung eine wesentliche Rolle spielt. In Folge dessen erhielten

¹³³ URL: <http://www.iasplus.com/de/events/effective-1/effective-date-of-ifs-9> [Zugriff: 23.07.2014].

¹³⁴ Vgl. Stegmann (2012), S. 4.

das IASB und das Financial Accounting Standard Board (FASB) den Auftrag, einen Satz hochwertiger, international gültiger Rechnungslegungsstandards im Rahmen ihres unabhängigen Standardsetzungsprozesses zu entwickeln und ihr Konvergenzprojekt bis Mitte 2011 abzuschließen. Dabei wurde besonders die Notwendigkeit der Verbesserung von den Bilanzierungsregelungen für Finanzinstrumente betont.¹³⁵

Die Einführung des IFRS 9 ist in drei Phasen gegliedert und soll den IAS 39 bis voraussichtlich 01. Jänner 2018 sukzessive Ablösen:

- Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten
- Phase 2: Wertminderung von Finanzinstrumenten (Impairment)
- Phase 3: Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

In **Phase 1** wird geregelt, wie finanzielle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bilanziert und bewertet werden. IFRS 9 führt hier erstmalig einen logischen Ansatz für die Klassifizierung von finanziellen Vermögensgegenständen ein, welcher auf dem Geschäftsmodell, das für den jeweiligen finanziellen Vermögensgegenstand vorgesehen ist, sowie den Cashflow-Charakteristika basiert. Dieser prinzipienbasierte, in Zukunft allein gültige Ansatz ersetzt dabei die momentan gültigen, regelbasierten Ansätze bei der Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögensgegenständen. Das IASB erhofft sich dadurch, dass die Anwendungsschwierigkeiten, welche durch die komplexen Regelungen des IAS 39 entstanden sind, damit Geschichte sind. Komplexität soll auch durch das neue, einheitliche Impairment-Modell reduziert werden, welches für alle Finanzinstrumente angewendet werden soll.¹³⁶

In **Phase 2** wird das neue Impairment-Modell geregelt. Wie bereits weiter oben beschrieben, wurde während der Finanzkrise das „incurred-loss model“ immer wieder als wesentlicher Schwachpunkt der derzeitigen

¹³⁵ Vgl. Stegmann (2012), S. 5.

¹³⁶ URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Pages/Financial-Instruments-Replacement-of-IAS-39.aspx> [Zugriff: 25.07.2014].

Rechnungslegungsstandards bezeichnet und dafür kritisiert, Wertminderungen für Kredite, Ausleihungen und andere Finanzinstrumente zu spät zu erkennen. Als Reaktion darauf hat das IASB mit dem IFRS 9 das „expected loss impairment model“ eingeführt, wonach Wertminderungen bereits bei zu erwartenden Verlusten durchgeführt werden. Dadurch soll der Wertminderungsbedarf wesentlich rascher und zeitgerechter aufgedeckt werden. Die Schwellenwerte für die Erkennung von dauerhaften Wertminderungen wurden als Konsequenz ebenfalls herabgesetzt.¹³⁷

Für die Übergangsphase zu dem neuen Wertminderungsmodell hat das IASB bereits seine Absicht kundgetan, eine Arbeitsgruppe zur Unterstützung aller Stakeholder gründen zu wollen.

In **Phase 3** der IFRS 9 wird ein substantiell reformiertes Modell für Hedge Accounting, also der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, eingeführt, ebenso werden die Offenlegungspflichten für alle Aktivitäten in Bezug auf Risikomanagement erweitert. Durch die Reform des Modells und die Regelungen der bilanziellen Behandlung von Risikomanagementaktivitäten sollen Unternehmen zukünftig das Risikomanagement besser in ihrem Jahresabschluss darstellen können. Abschlussadressaten sollen durch diese Maßnahmen einen besseren Einblick in das Risikomanagement des Unternehmens sowie die Auswirkungen und Effekte des Hedge Accounting bekommen.¹³⁸

Die Abhängigkeiten zwischen Basel III und IFRS 9 werden in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht:

¹³⁷ URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Pages/Financial-Instruments-Replacement-of-IAS-39.aspx> [Zugriff: 25.07.2014].

¹³⁸ URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Pages/Financial-Instruments-Replacement-of-IAS-39.aspx> [Zugriff: 25.07.2014].

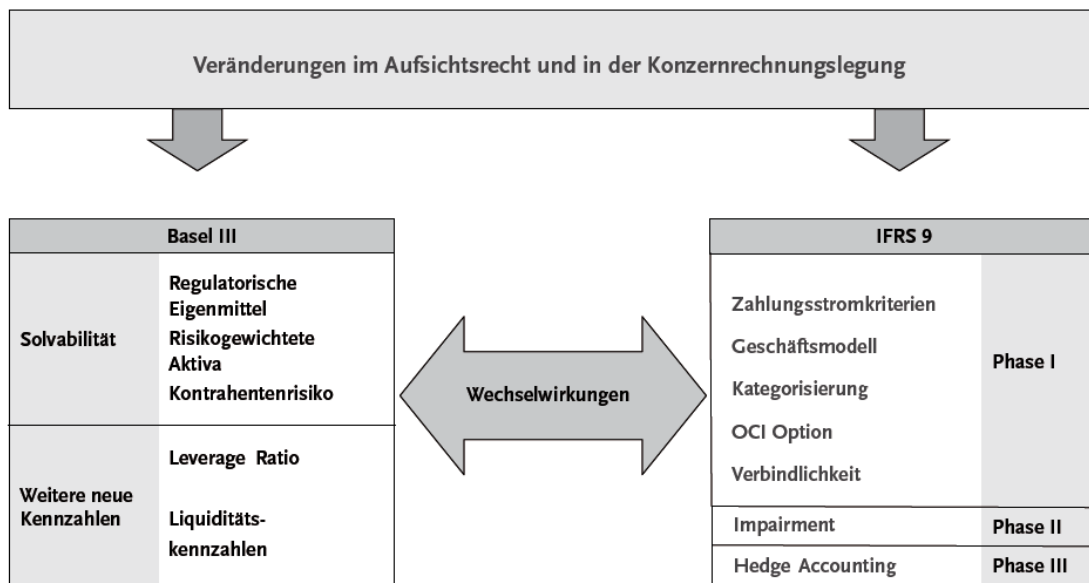


Abbildung 8: Abhängigkeiten zwischen Basel III und IFRS 9¹³⁹

Alle drei Phasen wurden vom IASB vom Juli 2014 finalisiert und abgeschlossen. Damit ist die Version vom Juli 2014 die finale Fassung, nachdem bereits im Jahr 2009 und 2010 die ersten Veröffentlichungen über Bewertung und Klassifizierung und im Jahr 2013 eine Veröffentlichung über das neue Hedge Accounting-Modell heraus gegeben wurden. Eine Anerkennung durch die EU ist bislang nicht erfolgt. Man darf jedoch davon ausgehen, dass nach Abschluss aller drei Phasen durch das IASB eine Anerkennung in absehbarer Zeit folgen wird.

3.3.2 Neuerungen von IFRS 9 zu IAS 39

Wie bereits in Kapitel 3.3.1 beschrieben, wurden die IFRS 9 auch maßgeblich durch Druck auf das IASB von außen vorangetrieben. Themengebiete wie die Komplexität von mehreren Impairment-Modellen, dem Zeitpunkt für notwendige Wertberichtigungen für erwartete Kreditverluste und das Thema Eigenkredite wurden durch die G-20, die Financial Crisis Advisory Group und durch andere Gruppierungen hervorgehoben.¹⁴⁰

¹³⁹ Quelle: Stegmann (2012), S. 11.

¹⁴⁰ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 4.

Die Neuerungen des IFRS 9 zu IAS 39 werden in den folgenden Unterkapiteln, gegliedert nach der jeweiligen Phase, dargestellt.

3.3.2.1 Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Wie in Kapitel 3.2 dargestellt, beinhaltet IAS 39 viele verschiedene Klassifizierungsmöglichkeiten für Finanzinstrumente, welche auch verschiedene Wertminderungsmodelle nach sich ziehen. Viele der Anwendungsprobleme, die IAS 39 mit sich brachte, bezogen sich auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten aufgrund der vielen verschiedenen Möglichkeiten. Das IASB entschloss sich aus diesem Grund, die bestehenden Klassifizierungs- und Bewertungskategorien des IAS 39 komplett mit neuen zu Kategorien zu ersetzen. Damit soll es für Abschlussadressaten auch vereinfacht werden, ein besseres Verständnis für die Informationen über die Beträge, das zeitliche Eintreten sowie das Risiko zukünftiger Cashflows zu erlangen.¹⁴¹

Die Klassifizierung von Finanzinstrumenten wurde in IFRS 9 stark reformiert, wie folgende Graphik veranschaulicht:

IAS 39 Klassifizierung	IFRS 9 Klassifizierung
- Rule-based - Complex and difficult to apply - Multiple impairment models - Own credit gains and losses recognised in profit or loss for fair value option (FVO) liabilities - Complicated reclassification rules	- Principle-based - Classification based on business model and nature of cash flows - One impairment model - Own credit gains and losses presented in OCI for FVO liabilities - Business model-driven reclassification

Abbildung 9: Vergleich Klassifizierung IAS 39 zu IFRS 9¹⁴²

Die Klassifizierung nach IFRS 9 erfolgt für alle Typen von finanziellen Vermögenswerten, auch für jene mit eingebetteten derivativen Eigenschaften, nach einem Klassifizierungsansatz. Die Klassifizierung und Bewertung erfolgt nach den zwei folgenden Kriterien:¹⁴³

¹⁴¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 6.

¹⁴² Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 6.

¹⁴³ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 7.

- Dem Geschäftsmodell des Unternehmens, welches für die finanziellen Vermögenswerte vorgesehen ist
- Die vertraglichen Cashflow-Eigenschaften des finanziellen Vermögenswertes.

Nachfolgende Abbildung stellt den Prozess der Klassifizierung und Bewertung graphisch dar.

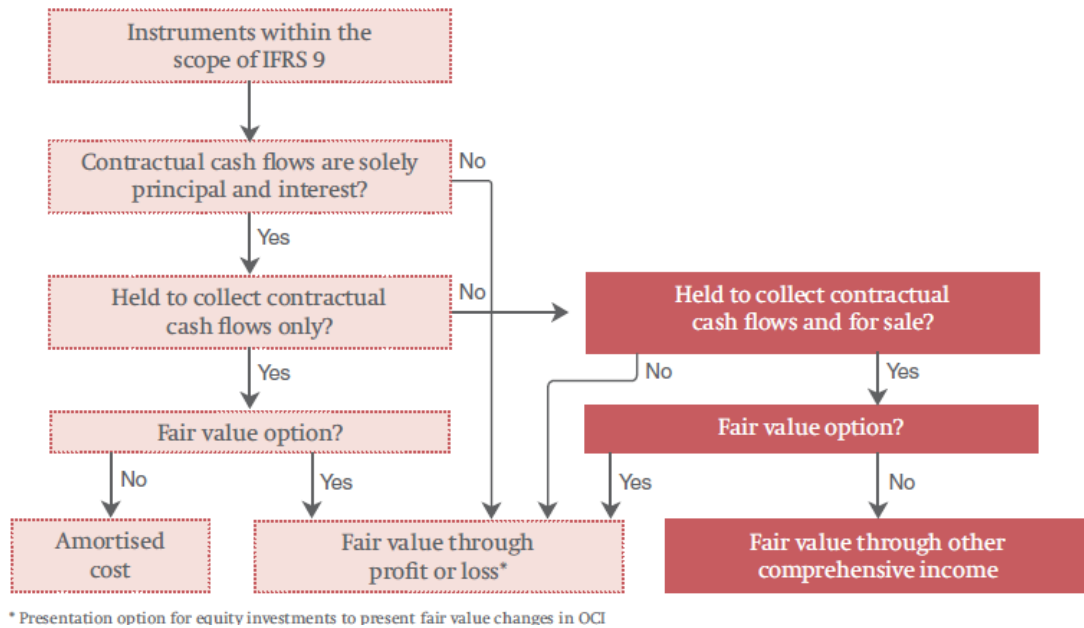


Abbildung 10: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9¹⁴⁴

Unter einem Geschäftsmodell im Sinne der oben beschriebenen Kriterien versteht man das Management von finanziellen Vermögenswerten eines Unternehmens mit der Absicht, Cashflows zu generieren. Das geschieht entweder durch vertraglich festgelegte Cashflows und/oder durch den Verkauf von finanziellen Vermögenswerten. Das Geschäftsmodell soll dabei auf einer höher aggregierten Ebene festlegen, welche Unternehmensziele durch das Management der finanziellen Vermögenswerte erreicht werden sollen. Die Absicht des Managements bzgl. einzelner finanzieller Vermögenswerte hat keinen Einfluss auf das Geschäftsmodell.¹⁴⁵

¹⁴⁴ Quelle: International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 7.

¹⁴⁵ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 8.

Ein Geschäftsmodell kann typischerweise daran erkannt werden, welche Aktivitäten das Unternehmen durchführt, um das Unternehmensziel zu erreichen. Dadurch ist die Festlegung des Geschäftsmodells keine Annahme, sondern vielmehr faktenbasiert. Dabei müssen Informationen wie die Frequenz der Kauf- und Verkaufsaktivitäten, die Geschäftspläne sowie die Kompensationsbedingungen der Manager der finanziellen Vermögensgegenstände berücksichtigt werden.¹⁴⁶

Geschäftsmodell 1:

Für die **Bilanzierung nach fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost)** qualifizieren sich Geschäftsmodelle mit dem Ziel, finanzielle Vermögensgegenstände langfristig zu halten und dabei vertraglich festgelegte Cashflows zu vereinnahmen. Bei der Festlegung, ob dieses Geschäftsmodell zutreffend ist, muss das Unternehmen Informationen über Verkaufsaktivitäten in der Vergangenheit bzw. über erwartete Verkaufsaktivitäten in der Zukunft berücksichtigen. Dabei ist es grundsätzlich nicht mit dem Geschäftsmodell inkonsistent, wenn unregelmäßig Verkaufsaktivitäten stattfinden bzw. der Wert der verkauften finanziellen Vermögensgegenstände nicht signifikant ist. Auch der Verkauf eines finanziellen Vermögensgegenstandes aufgrund eines erhöhten Kreditrisikos ist im Einklang mit dem Geschäftsmodell. Falls jedoch Verkaufsaktivitäten in regelmäßigerem Ausmaß stattfinden oder der Wert der Transaktionen signifikant ist, muss das Unternehmen überprüfen, ob diese Verkaufsaktivitäten noch im Einklang mit dem Geschäftsmodell bzw. mit dem Ziel, vertraglich vereinbarte Cashflows zu vereinnahmen, stehen.¹⁴⁷ Der Erfolgsausweis erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Geschäftsmodell 2:

Für die **Bilanzierung nach „Fair Value through other comprehensive income“** klassifizieren sich finanzielle Vermögensgegenstände, die in einem Geschäftsmodell gehalten werden, das sich durch das Ziel auszeichnet,

¹⁴⁶ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 8.

¹⁴⁷ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 8.

sowohl vertraglich vereinbarte Cashflows zu vereinnahmen als auch finanzielle Vermögensgegenstände zu verkaufen. Im Vergleich zu Geschäftsmodell 1 zeichnet sich dieses Geschäftsmodell dadurch aus, dass Verkaufsaktivitäten eine höhere Frequenz und ein höheres Volumen aufweisen.¹⁴⁸

Andere Geschäftsmodelle:

Jeder finanzielle Vermögensgegenstand, welcher nicht unter Geschäftsmodell 1 oder Geschäftsmodell 2 fällt, wird zum „Fair Value through Profit and Loss“ bewertet. Finanzielle Vermögensgegenstände, welche zu Handelszwecken gehalten werden und jene, die auf Basis des Fair Value bilanziert werden, fallen ebenfalls unter diese Kategorie.

Die Kategorien „Available for Sale“ und „Loans and Receivables“ sind im Vergleich zum IAS 39 komplett weggefallen.

Reklassifizierungen finden nach IFRS 9 nur dann statt, wenn das Geschäftsmodell zur Steuerung der finanziellen Vermögensgegenstände durch das Unternehmen geändert wird, dann allerdings verpflichtend. Es wird jedoch vom IASB erwartet, dass dies äußerst selten vorkommt, da es sich hierbei um ein signifikantes Ereignis handelt.¹⁴⁹

Nach IFRS 9.4.4.3 liegen Änderungen des Geschäftsmodells nicht vor, wenn:

- die Absicht in Bezug auf einzelne finanzielle Vermögensgegenstände geändert wird
- ein bestimmter Markt für finanzielle Vermögensgegenstände temporär verschwindet
- finanzielle Vermögensgegenstände zwischen Unternehmensteilen übertragen werden, die unterschiedliche Geschäftsmodelle haben

Die Regelungen zu den **finanziellen Verbindlichkeiten** wurden praktisch unverändert von IAS 39 übernommen. Das bedeutet, dass auch in Zukunft

¹⁴⁸ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 8f.

¹⁴⁹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 9.

die meisten finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Ebenso wie in IAS 39 gibt es auch in IFRS 9 die Fair Value-Option für bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten. Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind kann die finanzielle Verbindlichkeit daher zum Fair Value bewertet werden.¹⁵⁰

3.3.2.2 Wertminderungen von Finanzinstrumenten

Die Überarbeitung des Impairments von Finanzinstrumenten durch das IASB wurde notwendig, da, wie bereits weiter oben beschrieben, während der Krise massive Kritik an den Regelungen des IAS 39 laut wurde. Einer der Hauptkritikpunkte war dabei die verzögerte Erfassung von Wertminderungen von Finanzinstrumenten, da unter dem Incurred Loss-Modell erhöhte Ausfallerwartungen bis zum tatsächlichen Eintreten des konkreten Ausfallereignisses in der Praxis unberücksichtigt blieben.¹⁵¹

Das IASB hat auf die Kritik reagiert und statt dem Incurred Loss-Modell ein Expected Loss-Modell eingeführt. Dieses Modell verlangt von den Unternehmen, erwartete Kreditverluste zu jeder Zeit beim Impairment zu berücksichtigen. Zusätzlich müssen die Unternehmen zu jedem Reporting-Zeitpunkt den aktualisierten Betrag der erwarteten Kreditverluste offenlegen, um Veränderungen des Kreditrisikos der finanziellen Vermögenswerte nachvollziehbar zu machen. Durch diese Änderungen sollen dem Bilanzadressaten mehr nützliche Informationen in Bezug auf die erwarteten Kreditverluste und der finanziellen Vermögensgegenstände zur Verfügung gestellt werden.¹⁵²

Anstatt mehrerer Impairment-Modelle, wie in IAS 39, gibt es in IFRS 9 nur noch ein anzuwendendes Impairment-Modell für alle Finanzinstrumente, auf welche Impairment-Testing anzuwenden sind. Darunter fallen finanzielle Vermögensgegenstände, welche in die Kategorie „amortised cost“ fallen genauso wie Vermögensgegenstände, die unter die Kategorien „Fair Value

¹⁵⁰ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 12.

¹⁵¹ Vgl. Deloitte (2011b), S. 3.

¹⁵² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 14.

through other Comprehensive Income“ fallen. Zusätzlich werden noch Leasingforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Kreditzusagen und Finanzbürgschaftsverträge erfasst.¹⁵³

Das neue Modell nach IFRS 9 ist im Vergleich zu den Modellen des IAS 39 vorausschauend und nicht vergangenheitsbezogen. Die Grenzen für die Erfassung von erwarteten Kreditverlusten wurden gestrichen, daher muss kein Trigger-Event mehr stattfinden, damit Kreditverluste erfasst werden. IFRS 9 fordert bei der Bewertung von erwarteten Kreditverlusten, dass Unternehmen verlässliche Informationen als Basis verwenden, welche ohne unzumutbaren Aufwand oder Kosten erhältlich sind. Dabei sollen historische und aktuelle Informationen sowie Zukunftsprognosen verwendet werden.¹⁵⁴

Das alte Modell der Incurred Losses und das neue Modell der Expected Losses belasten über eine Totalperiode gleichermaßen die Bilanzen von Kreditinstituten. Durch den Expected Loss-Ansatz wird jedoch erwartet, dass sich die Prozyklizität verringert und dadurch Finanzkrisen leichter überstanden werden können. Die Argumentationsweise ist, dass durch den Expected Loss-Ansatz zukünftig zu erwartende Ausfälle schneller und damit zeitgerechter als bilanzwirksame Wertberichtigung durchgeführt werden. In Zeiten der Konjunktur führt das dazu, dass die Ausweitung des gesamtwirtschaftlichen Kreditvolumens begrenzt wird, während in volkswirtschaftlich schwächeren Zeiten die Einschränkungen in der Kreditvergabe durch die Kreditinstitute begrenzt werden.¹⁵⁵

Die Voraussetzungen für Wertminderung sind nach dem neuen Modell in drei Stufen eingeteilt:¹⁵⁶

1. Stufe: Hier gibt es keine oder nur eine unwesentliche Verschlechterung der Kreditqualität seit dem erstmaligen Ansatz. Die zu erfassende Wertminderung betrifft nur die für die nächsten 12 Monate zu erwartenden

¹⁵³ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 15.

¹⁵⁴ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 14.

¹⁵⁵ Vgl. Stegmann (2012), S. 6.

¹⁵⁶ Vgl. Ernst & Young (2012), S. 6.

Kreditausfälle („12-month expected credit losses“). Die Wertminderung wird entweder auf Portfolioebene oder auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts ermittelt.

2. Stufe: Hier gibt es eine mehr als nur unwesentliche Verschlechterung der Kreditqualität seit dem erstmaligen Ansatz und es ist grundsätzlich möglich, dass nicht alle Cashflows wieder erlangbar sind. Die zu erfassende Wertminderung betrifft die gesamte Laufzeit der erwarteten Kreditausfälle („Lifetime expected credit losses“) und wird auf Portfolioebene ermittelt.

3. Stufe: Definition und zu erfassende Wertminderung sind gleich wie in Stufe 2, allerdings wird die Wertminderung auf Ebene des einzelnen Vermögenswerts ermittelt.

Abbildung 9 stellt diese Hierarchie graphisch dar:

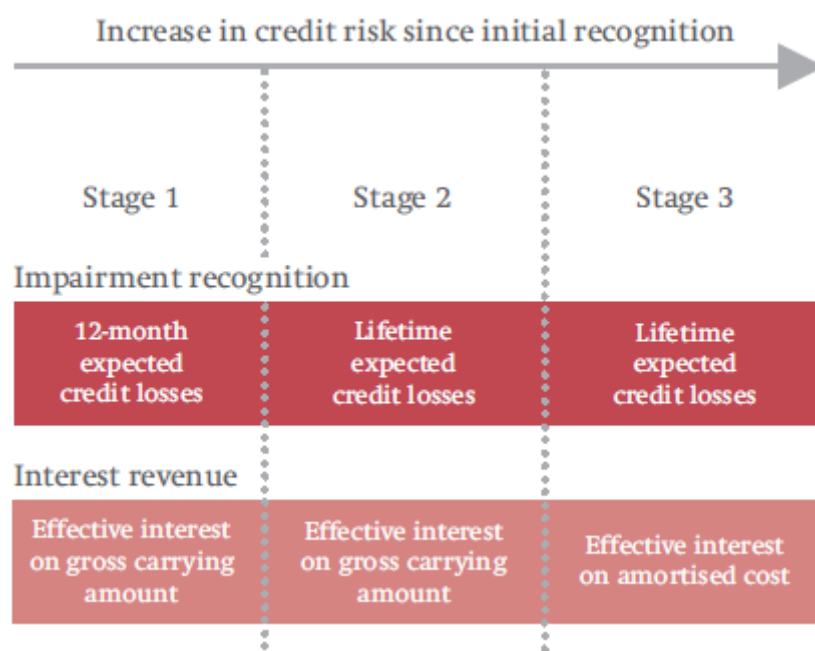


Abbildung 11: Die drei Stufen des Expected Loss-Modells¹⁵⁷

Unter „12-month expected credit losses“ versteht das IASB den Anteil der „lifetime expected credit losses“, welcher die erwarteten Verluste darstellt, die in einem Zeitraum von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag aufgrund von einem Ausfallereignis des jeweiligen Finanzinstruments möglich sind.¹⁵⁸

¹⁵⁷ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 17.

¹⁵⁸ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 17.

Unter „lifetime expected credit losses“ versteht das IASB den Barwert aller erwarteten Zahlungsausfälle, inklusive Tilgungs- und Zinscashflows.¹⁵⁹ Der Barwert ist der gewichtete durchschnittliche Kreditverlust, für die Gewichtung wird die Ausfallwahrscheinlichkeit herangezogen. Ein erwarteter Kreditausfall bezieht nicht nur den Zahlungsbetrag, sondern auch den Zahlungszeitpunkt ein. Daher tritt ein Kreditverlust auch dann ein, wenn das Unternehmen zwar erwartet, dass der Geschäftspartner seine Zahlungsverpflichtungen einhält, dieser jedoch im Vergleich zur vertraglichen Vereinbarung in Zahlungsverzug ist.¹⁶⁰

Bei der Bewertung des erwarteten Kreditverlustes haben Unternehmen folgende Punkte zu beachten:¹⁶¹

- Der Erwartungswert sollte weder ein Best-Case-Szenario noch ein Worst-Case-Szenario darstellen. Es muss sowohl die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass es zu einem Totalausfall kommen kann, als auch die Möglichkeit, dass es zu gar keinem Ausfall kommen kann
- Der Zeitwert des Geldes ist zu beachten, d.h. der erwartete Kreditverlust soll bis auf den Abschlussstichtag abgezinst werden
- Die Schätzwertberechnung hat auf angemessenen („reasonable“) und unterstützenden („supportive“) Informationen zu basieren, welche ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten erhältlich ist.

IFRS 9 schreibt bei der Bewertung von erwarteten Kreditverlusten keine bestimmte Bewertungsmethode vor. Zusätzlich steht es Unternehmen auch frei, nicht nur externe Datenquellen für die Schätzwertberechnung heranzuziehen, sondern auch interne, unternehmensspezifische Datenquellen. Das IASB betont, dass, obwohl das neue Impairment-Modell nach IFRS 9 zukunftsgerichtet („forward-looking“) ist, historische Daten bei der Schätzwertberechnung eine wichtige Basis spielen. Die historischen Daten sollen auf Basis der aktuell verfügbaren Daten angepasst werden, um

¹⁵⁹ Vgl. Deloitte (2013), S. 2.

¹⁶⁰ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 17.

¹⁶¹ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 19.

die Effekte der aktuellen Bedingungen sowie die Prognosen zukünftiger Bedingungen widerzuspiegeln ¹⁶²

Ein Impairment auf Basis des Expected Loss-Ansatzes sollte nur dann durchgeführt werden, wenn sich das Ausfallrisiko im Vergleich zum Erstbewertungszeitpunkt erheblich erhöht. Bei Kauf von riskanten Wertpapieren werden bereits die Bonität des Emittenten und die Erwartungen des Käufers mit eingepreist. Eine tatsächliche Wertminderung tritt daher nur dann ein, wenn die ursprünglichen Erwartungen des Käufers erfüllt werden, d.h., wenn der Käufer nicht die entsprechende Abgeltung seines Risikos erhält, welchem er ausgesetzt ist. IFRS 9 macht keine Regelung darüber, ab welcher Ausfallwahrscheinlichkeit eine Wertminderung durchzuführen ist. Den Unternehmen steht es frei, verschiedene Ansätze bei der Feststellung zu wählen, ob sich das Kreditrisiko des Finanzinstruments seit dem Anschaffungszeitpunkt signifikant erhöht hat.¹⁶³

Neben aufsichtsrechtlicher und bilanzieller Sicht macht die erwartete Verlustschätzung, also das Konzept der Expected Credit Losses, unter Einbeziehung aktueller sowie zukünftig ökonomischer Bedingungen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten Sinn. So können beim Pricing von Geschäften die Risikokosten auf Einzelkreditebene angesetzt werden, um prozyklischem Geschäftsabschlussverhalten entgegenzuwirken.¹⁶⁴

3.3.2.3 Bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen

Wie jedes andere Unternehmen sind auch Kreditinstitute verschiedenen unternehmerischen Risiken aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt. Viele dieser Risiken wirken sich direkt auf das Ergebnis im Jahresabschluss aus, da sie Einfluss auf die Höhe der Cashflows und den beizulegenden Zeitwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeit ausüben können. Um diese Risiken zu steuern und um sich abzusichern, werden häufig Derivate benutzt. Die ökonomische Absicherung von Risiken kann daher als

¹⁶² Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 19.

¹⁶³ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 20.

¹⁶⁴ Vgl. Deloitte (2013), S. 2.

Risikomanagementaktivität betrachtet werden, mit der das Risikoprofil eines Unternehmens angepasst werden soll.¹⁶⁵

Genau wie die Klassifizierung und Bewertung sowie die Wertminderung von Bilanzinstrumenten waren auch die Regelungen in Bezug auf die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehung (Hedge Accounting) des IAS 39 in die Kritik geraten. Einer der Gründe dafür ist, dass die Hedge Accounting Anforderungen des IAS 39 zu einer Zeit entwickelt wurden, als Hedging noch relativ neu war und nicht in dem heutigen Ausmaß verstanden wurde.¹⁶⁶ Aufgrund dieser Situation hat das IASB sich entschieden, die Regelungen zu Hedge Accounting zur Gänze zu überarbeiten. Investoren äußerten dabei den Wunsch, über die Risiken, denen Unternehmen ausgesetzt sind, besser informiert zu werden. Dazu müssen die Risikomanagementstrategien des Unternehmens gezeigt werden und es muss nachvollziehbar sein, ob diese Strategien effektiv sind. Laut vielen Stimmen kamen diese Informationen in IAS 39 zu kurz. Anwender des IAS 39 wiesen auch darauf hin, dass der Standard nicht genug Spielraum erlaubte, um ihre Risikomanagementvorkehrungen auch tatsächlich abzubilden.¹⁶⁷

Wegen dieser Umstände griffen viele Investoren auf nicht-geprüfte Informationen zurück, um das Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens besser zu verstehen. IFRS 9 zielt daher darauf ab, die Auswirkungen der von Unternehmen angewendeten Risikomanagementaktivitäten im Abschluss abzubilden. Zu diesem Zweck werden einige der willkürlichen Regelungen des IAS 39 durch stärker prinzipienbasierte Vorschriften ersetzt und eine größere Bandbreite von Sicherungsinstrumenten und Grundgeschäften für das Hedge Accounting zugelassen. Das wird zur Folge haben, dass in Zukunft mehr Risikomanagementstrategien die Voraussetzung für Hedge Accounting erfüllen.¹⁶⁸

¹⁶⁵ Vgl. Ernst & Young (2014), S. 9.

¹⁶⁶ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 25.

¹⁶⁷ Vgl. International Accounting Standards Board (IASB) (2014), S. 25.

¹⁶⁸ Vgl. Ernst & Young (2014), S. 7.

Manche Regelungen wurden nicht verändert, so gibt es auch in Zukunft weiterhin drei Arten von Sicherungsgeschäften:¹⁶⁹

- Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (fair value hedge)
- Absicherung von Cashflows (cash flow hedge)
- Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (hedge of a net investment in a foreign operation)

Eine tiefere Beschäftigung mit Hedge Accounting wird an dieser Stelle unterlassen, da dies genügend Material für eine eigene Arbeit wäre. Aus diesem Grund wird nur ein kurzer Überblick zu dem Thema Hedge Accounting unter IFRS 9 gegeben. IFRS 9 beschäftigt sich des Weiteren nur mit Mikro-Hedging, der IASB hat zum Thema Makro-Hedging ein eigenes Projekt ins Leben gerufen. Dieses Projekt ist noch in einer frühen Phase, im April 2014 wurde ein erster Entwurf mit dem Titel „Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging“ veröffentlicht.

3.3.3 Einflussfaktoren auf das Eigenkapital

Im Nachfolgenden werden ausgewählte Sachverhalte von Basel III und IFRS 9 dargestellt, um die Wechselwirkungen zwischen Basel III und den IFRS zu veranschaulichen.

Durch den Übergang der IAS 39 auf IFRS 9 kommt es zu Auswirkungen auf aufsichtsrechtliche Kennzahlen wie z.B. dem Solvabilitätsquotienten, welche den bilanziellen Buchwert zur Grundlage haben. Dies geschieht deshalb, da durch die neuen Regelungen zu Bewertung und Klassifizierung von Finanzinstrumenten eine andere Eigenkapitalanrechnung erfolgt. Die Kategorisierung von Finanzinstrumenten nach IFRS hat einen direkten Einfluss auf die Höhe der regulatorischen Eigenmittel nach Basel III.¹⁷⁰

Bei der Berechnung des Solvabilitätsquotienten ist es beim Thema Finanzinstrumente wichtig, in erster Instanz zu klären, ob das

¹⁶⁹ Vgl. Ernst & Young (2014), S. 7.

¹⁷⁰ Vgl. Stegmann (2012), S. 12.

Finanzinstrument als Eigen- oder Fremdkapital bilanziert wird. Hierzu muss sowohl in der internationalen Rechnungslegung als auch im Aufsichtsrecht für die Definition des Finanzinstruments auf die vertragliche Ausgestaltung zurückgegriffen werden. Wie bereits weiter oben erwähnt, gibt es zwischen den beiden Regelwerken jedoch Unterschiede in der Definition. In den IFRS gibt es sowohl für investierte Finanzinstrumente auf der Aktivseite als auch emittierte Finanzinstrumente auf der Passivseite im Detail unterschiedliche Definitionen. Im Aufsichtsrecht wiederum sind, wie in Kapitel 2.2 beschrieben, nur Positionen auf der Passivseite erfasst, welche sich in Kernkapital und Ergänzungskapital teilen.¹⁷¹

Möchte man in der internationalen Rechnungslegung bei dem Ausweis von Finanzinstrumenten Eigenkapital von Fremdkapital korrekt abgrenzen, so ist der Standard IAS 32¹⁷² maßgeblich. Vergleicht man die verschiedenen Positionen auf der Passivseite so fällt auf, dass die Anforderungen von Basel III und die Eigenmitteldefinition nach IFRS 32 in Bezug auf das harte Kernkapital und das zusätzliche Kernkapital übereinstimmt.¹⁷³

Laut dem Basler Ausschuss besteht das harte Kernkapital aus folgenden Positionen:¹⁷⁴

- *„Von der Bank ausgegebene Stammaktien, welche die Klassifizierungskriterien für Stammaktien für aufsichtliche Zwecke erfüllen (bzw. die entsprechenden Kriterien für Nichtaktiengesellschaften)*
- *Aktienagio (Aktienaufgeld) aus der Ausgabe von Instrumenten, die Teil des harten Kernkapitals sind*
- *Einbehaltene Gewinne*
- *Kumulierte sonstige dem Gesamtergebnis zugerechnete Erträge und sonstige offengelegte Rücklagen*

¹⁷¹ Vgl. Stegmann (2012), S. 12.

¹⁷² IAS 32: Finanzinstrumente: Ausweis

¹⁷³ Vgl. Stegmann (2012), S. 12.

¹⁷⁴ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a): S. 14.

- *Stammaktien, die von konsolidierten Tochtergesellschaften der Bank ausgegeben wurden und von Dritten gehalten werden (Minderheitsbeteiligung) und die die Kriterien für die Anrechnung an das harte Kernkapital erfüllen*
- *Bei der Ermittlung des Kernkapitals angewandte regulatorische Anwendungen“*

Unter die Kriterien für das zusätzliche Kernkapital fällt unter anderem die unbegrenzte Laufzeit des Instruments, die Nachrangigkeit gegenüber Einlegern im Insolvenzfall, die Kündbarkeit auf Initiative des Emittenten nach frühestens fünf Jahren, eine variable Vergütung, die im Ermessen des Emittenten liegt sowie eine Verlustbeteiligung, die auch aus einer Pflichtumwandlung in Aktien oder in einer ergebniswirksamen Abwertung bestehen kann.¹⁷⁵ Das Ergänzungskapital sieht im Vergleich zu dem zusätzlichen Kernkapital eine Reihe von Erleichterungen vor, z.B. dürfen Finanzinstrumente mit den passenden Eigenschaften, jedoch mit einer Mindestursprungslaufzeit von fünf Jahren hinterlegt werden.¹⁷⁶

Die oben beschriebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Kernkapitals erfüllen prinzipiell die Definition von Eigenkapitaltiteln nach IAS 32. Bei der Einordnung als Eigenkapitaltitel ist des Weiteren wichtig, dass die Instrumente dem Investor keinen Zahlungsanspruch gewähren¹⁷⁷ und dass die Instrumente eine unbegrenzte Laufzeit haben. Zusätzlich sind auch Kündigungsrechte und Schutzrechte gegen die Verwässerung von Anteilen der Investoren nicht erlaubt.¹⁷⁸

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Ergänzungskapital erfüllen jedoch nicht in jedem Fall die Definition des Eigenkapitals nach IAS 32. Lt. dem Basler Ausschuss wird für Ergänzungskapital nicht ausgeschlossen, dass Zahlungsverpflichtungen des Emittenten anfallen können. Dies führt zu

¹⁷⁵ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a): S. 17f.

¹⁷⁶ Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010a): S. 19-21.

¹⁷⁷ Geregelt in IAS 32.16.

¹⁷⁸ Vgl. Stegmann (2012), S. 12.

einem Divergieren der Definitionen, was dazu führen kann, dass bestimmte Fremdkapitaltitel nach IFRS im Aufsichtsrecht als regulatorische Eigenmittel behandelt werden können.¹⁷⁹

Als Konsequenz daraus ist es möglich, dass nicht nur die Definition anders ist, auch der Wertansatz nach IFRS kann im Vergleich zu Basel III ein anderer sein. Dies kann deshalb passieren, da die Definition als Eigen- oder Fremdkapitaltitel vor allem auf die Folgebewertung nach IFRS (siehe Kapitel 3.2) Einfluss nimmt. Für Fremdkapitaltitel besteht die Möglichkeit, Wertberichtigungen durch die Fair Value-Option erfolgsneutral im Eigenkapital auszuweisen. Eigenkapitalinstrumente werden im Vergleich zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Als Resultat ist der Wertansatz zwischen Aufsichtsrecht nach Basel III und Rechnungslegung nach IFRS ein anderer. Damit gibt es weitere Unterschiede zwischen Eigenkapital nach internationaler Rechnungslegung und aufsichtsrechtlichem Eigenkapital.¹⁸⁰

3.3.4 Einflussfaktoren auf die Leverage Ratio

Wie bereits in Kapitel 2.2.3 beschrieben, ist die Leverage Ratio eine nicht risikobasierte Kennzahl mit dem Ziel, den Aufbau eines hohen Verschuldungsgrades zu vermeiden.

Die Rechnungslegung nach IFRS hat insofern eine Auswirkung auf die Leverage Ratio nach Basel III, als Veränderungen in der Klassifizierung von Finanzinstrumenten durch die Berücksichtigung von Buchwerten nach IFRS zu einer sich ändernden Leverage Ratio führen.¹⁸¹

Die Rechnungslegung hat bei der Berechnung der Leverage Ratio sowohl auf den Nenner als auch auf den Zähler Einfluss. Im Zähler müssen solche Beteiligungen abgezogen werden, die in der Rechnungslegung zwar konsolidierungspflichtig, im Konsolidierungskreis nach Aufsichtsrecht jedoch nicht berücksichtigt werden. Auf den Nenner der Leverage Ratio können

¹⁷⁹ Vgl. Stegmann (2012), S. 13.

¹⁸⁰ Vgl. Stegmann (2012), S. 13.

¹⁸¹ Vgl. Stegmann (2012), S. 16.

Buchwertänderungen durch Wertminderungen nach IFRS 9 Einfluss ausüben. Ändert sich der Buchwert der Aktiva, ändert sich der Nenner der Leverage Ratio und somit die Größe der Kennzahl.¹⁸² Weitere Auswirkungen durch IFRS 9 auf die Leverage Ratio ist die in Zukunft häufiger anzuwendende Fair Value-Bewertung. Durch den Umstand, dass der Fair Value von Finanzprodukten stark schwanken kann, ist anzunehmen, dass dies Auswirkungen auf die Volatilität der Kennzahl hat.¹⁸³

3.3.5 Auswirkungen auf LCR und NSFR

Wie in Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 beschrieben, überwachen die Kennzahlen LCR und NSFR die Liquidität der jeweiligen Kreditinstitute. Auch hier gibt es Wechselwirkungen mit der Rechnungslegung nach IFRS, so haben die anrechenbaren Aktiva einen Einfluss auf die beiden Kennzahlen. Wie in Kapitel 3.3.2 beschrieben, kommt es durch IFRS 9 zu Änderungen im Hinblick auf Festlegung des Geschäftsmodells und damit verbunden zu der Klassifizierung als Fair Value oder Amortised Cost.

So haben zum Beispiel Verbindlichkeiten, welche zum Fair Value bewertet werden, einen Einfluss auf die NSFR, da bei der Berechnung des NSFR im Zähler Verbindlichkeiten zu IFRS-Buchwerten berücksichtigt werden.¹⁸⁴ Auf die LCR hat die Klassifizierung von Vermögensgegenständen nach IFRS 9 wiederum Einfluss, da die Auswirkungen der Kategorisierung als hochliquide Aktiva noch nicht restlos geklärt zu sein scheint.¹⁸⁵

¹⁸² Vgl. Stegmann (2012), S. 16.

¹⁸³ Vgl. Stegmann (2012), S. 16.

¹⁸⁴ Vgl. Stegmann (2012), S. 16.

¹⁸⁵ Vgl. Stegmann (2012), S. 17.

4 Auswirkungen von Basel III auf die makroökonomische Entwicklung und auf KMUs

Im Zuge der Entstehung der Basel III Reform wurden viele Studien gemacht, um die makroökonomischen Auswirkungen der tiefgreifenden Änderungen zu erforschen. Dabei wurden verschiedene Methoden angewandt und auch die Ergebnisse variieren zum Teil erheblich voneinander. Neben negativen BIP-Effekten werden auch Auswirkungen auf die Kreditvergabetätigkeit der Kreditinstitute sowie in Folge auf die Investitionstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen erwartet. Augenscheinlich spielt die Interessenslage der jeweiligen Auftraggeber der Studie auch eine Rolle bei den Ergebnissen. Von Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden veröffentlichte Studien (wie z.B. dem Basler Ausschuss oder der EU-Kommission) gehen von wesentlich geringeren negativen Auswirkungen aus, als solche Studien, die von den Beaufsichtigten (z.B. Institute of International Finance) beauftragt wurden.¹⁸⁶

Allen Studien gemein ist, dass sie sich hauptsächlich auf die Effekte der gestiegenen Kapitalanforderungen konzentrieren sowie die zukünftigen Effekte teilweise nur ungenau prognostizieren können. Großen Einfluss auf die Auswirkungen hat zum einen die weltweite wirtschaftliche Entwicklung der kommenden Jahre, zum anderen spielt die Übergangszeit auf die neuen Anforderungen von Basel III eine Rolle. Wollen Kreditinstitute die neuen Anforderungen so schnell wie möglich umsetzen, können die Auswirkungen zum Teil gravierender sein, als wenn die volle, vom Basler Ausschuss vorgegebene Übergangszeit ausgeschöpft wird.

In den folgenden Unterkapiteln soll ein Überblick von den Ergebnissen ausgewählten Studien in Bezug auf die Auswirkungen von Basel III auf die makroökonomische Entwicklung (Kapitel 4.1) und auf KMU (Kapitel 4.2) gegeben werden.

¹⁸⁶ Vgl. Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (2011), S. 4.

4.1 Makroökonomische Auswirkungen

Die makroökonomischen Auswirkungen dürften die meistuntersuchtesten Auswirkungen von Basel III sein. Die Bandbreite der Ergebnisse variiert hier zum Teil deutlich.

Eine eher optimistische Studie ist die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht eingesetzten „**Macroeconomic Assessment Group (MAG)**“, welche im Dezember 2010 Ihren finalen Bericht vorgelegt hat. In dieser Studie werden 97 Simulationen durchgeführt, die Berechnungen beziehen sich auf eine Übergangsfrist von acht Jahren.¹⁸⁷

Um die das harte Kernkapital sowie den Eigenkapitalerhaltungspuffer auf ein Niveau zu bringen, auf dem die Mindestanforderungen erfüllt werden, schätzt die MAG die volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf maximal 0,22% Rückgang des BIPs nach 35 Quartalen. Der Rückgang der Wachstumsraten würde dabei maximal 0,03% betragen. Für jeden Prozentpunkt, den die Kreditinstitute an Eigenkapital aufstocken müssen, rechnet die MAG mit einem negativen Effekt von maximal 0,17% auf das BIP im 35. Quartal.¹⁸⁸

In der Studie wird explizit darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von Gründen gibt, warum die volkswirtschaftlichen Auswirkungen doch höher sein könnten. Zum einen könnten Kreditinstitute die Anforderungen schneller erfüllen wollen, als der Zeitplan des Basler Ausschusses das vorsieht. Zum anderen könnten Kreditinstitute sich dazu entscheiden, zusätzlich einen freiwilligen Kapitalpuffer zu halten, welcher vom Volumen die Mindestanforderungen übersteigt.¹⁸⁹

Zum anderen werden auch Gründe aufgezählt, warum die Auswirkungen eventuell doch geringer ausfallen könnten als die Berechnungen der MAG vorhersagen. Hier wird unter anderem aufgezählt, dass der zusätzliche

¹⁸⁷ Vgl. Macroeconomic Assessment Group (2010), S. 2.

¹⁸⁸ Vgl. Macroeconomic Assessment Group (2010), S. 2.

¹⁸⁹ Vgl. Macroeconomic Assessment Group (2010), S. 2.

Eigenkapitalbedarf der Kreditinstitute doch geringer ausfallen könnte als angenommen, da viele Kreditinstitute seit Beginn der Krise versucht haben, ihre Kapitalpositionen zu stärken. Auch das Wechseln von Geschäftsmodellen sowie das Umschichten hin zu risikoärmeren Assets können dabei helfen, die volkswirtschaftlichen Auswirkungen geringer zu halten.¹⁹⁰

Eine Studie, welche mit den Ergebnissen der Auswirkungsstudie der MAG in Einklang steht, ist „Basel III: Long-Term Impact on Economic Performance and Fluctuations“ der **Federal Reserve Bank of New York**. In dieser Studie werden kontrafaktische Experimente mit Hilfe makroökonomischer Modelle durchgeführt.¹⁹¹ Folgende Punkte soll die Studie klären: 1) Welche Auswirkungen hat Basel III langfristig auf die Wirtschaftsleistung? 2) Welche Auswirkungen hat Basel III auf konjunkturelle Schwankungen? 3) Welche Auswirkungen hat die Einführung des antizyklischen Kapitalpuffers auf konjunkturelle Schwankungen?

Die Autoren der Studie kommen zu dem Schluss, dass höhere Kapital- und Liquiditätsanforderungen negative Auswirkungen auf das BIP und auf den volkswirtschaftlichen Wohlstand haben, da der Konsum sinken wird.¹⁹² Eine notwendige Erhöhung des Kernkapitals um einen Prozentpunkt wird nach den Berechnungen der Studie einen negativen Effekt von 0,09% auf das BIP haben. Um die Anforderungen des NSFR zu erreichen, wird mit einer negativen Auswirkung auf das BIP von 0,08% gerechnet.¹⁹³

Basel III hat nach den Modellberechnungen der Studie eine dämpfende Wirkung auf konjunkturelle Schwankungen bzw. die Outputvolatilität. Der antizyklische Kapitalpuffer scheint nach Ansicht der Studienersteller das geeignete Werkzeug zu sein, Prozyklizität spürbar zu verringern. Bei den Ergebnissen zu 2) und 3) wird jedoch extra festgehalten, dass die

¹⁹⁰ Vgl. Macroeconomic Assessment Group (2010), S. 2.

¹⁹¹ Vgl. Angelini et al (2011), S. 1.

¹⁹² Vgl. Angelini et al (2011), S. 19.

¹⁹³ Vgl. Angelini et al (2011), S. 20.

Ergebnisse aufgrund der verwendeten Modelle und der verschiedenen potentiellen Einflussfaktoren nicht als sicher betrachtet werden können.¹⁹⁴

Eine Studie, die rein die Auswirkungen auf Österreich analysiert, ist „Mögliche Auswirkungen von ‚Basel III‘ auf Kreditvolumina und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in Österreich“ des **Instituts für höhere Studien (IHS)**. Die Analyse setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Zum einen wurde auf Basis von Daten, welche von österreichischen Kreditinstituten zur Verfügung gestellt wurden, eine stichprobenbasierte Abschätzung des Bedarfs nach Abbau risikogewichteter Aktiva vorgenommen. Zum anderen wurde auf Grundlage der von der OeNB veröffentlichten Zeitreihen zu Forderungen gegenüber inländischen Nichtbanken, nichtfinanziellen Unternehmen und privaten Haushalten Schätzungen zu möglichen gesamtwirtschaftlichen Effekten von Kreditvolumensreduktionen durchgeführt.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Kreditkosten steigen werden und das Kreditvolumen um 10% bis 20% abnehmen wird (siehe Kapitel 4.2). Unter diesen Annahmen wurde berechnet, dass die negativen Auswirkungen von Basel III unter dem niedrigeren Szenario von 10% Kreditvolumensreduktion das reale BIP um 0,85% im ersten Jahr und um 1,26% bis zum fünften Jahr verringert wird. Im höheren Szenario sinkt das reale BIP um 1,7% im ersten und um 2,5% bis zum fünften Jahr.¹⁹⁵

Auch die **OECD** hat eine Studie zu den Auswirkungen von Basel III verfasst. Die Autoren kommen dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Implementierung von Basel III die negativen Effekte auf das BIP zwischen 0,05% und 0,15% jährlich auf fünf Jahre betragen werden.¹⁹⁶ Dabei gehen die Autoren davon aus, dass Kreditinstitute bis 2019 ihre Eigenmittelquote um 3,7% und ihre Tier1-Quote um 3% steigern müssen.¹⁹⁷ Die Auswirkungen

¹⁹⁴ Vgl. Angelini et al (2011), S. 20.

¹⁹⁵ Vgl. Felderer (2010), S. 5.

¹⁹⁶ Vgl. Slovik/Cournède (2011), S. 5.

¹⁹⁷ Vgl. Slovik/Cournède (2011), S. 6.

auf das BIP sind dabei hauptsächlich durch die höheren Kreditkosten beeinflusst, da Kreditinstitute ihre gestiegenen Refinanzierungskosten an die Kunden weitergeben werden (siehe Kapitel 4.2). Die Autoren schlagen vor, die negativen BIP-Effekte durch die Geldpolitik zu mindern, indem die Zinssätze um 30 bis 80 Basispunkte gesenkt werden.¹⁹⁸

4.2 Auswirkungen auf KMU

Die makroökonomischen Auswirkungen basieren zum Teil auf den Auswirkungen, die die Basel III Regelungen für Kreditinstitute und KMU bedeuten. In diesem Kapitel soll ein Überblick über die Ergebnisse speziell im Hinblick auf Kreditinstitute und KMU von ausgewählten Studien präsentiert werden.

Die Auswirkungen von Basel III auf die Finanzierung von KMU werden sich von Land zu Land unterscheiden. Vor allem im anglosächsischen Raum werden die Auswirkungen geringer sein, da hier im Vergleich zum deutschsprachigen Raum Kreditinstitute und Versicherungen für die Finanzierung von Unternehmen eine untergeordnete Rolle spielen. Gerade in Ländern wie Deutschland und Österreich finanzieren sich KMU hauptsächlich durch ihre Hausbanken, daher werden hier die Auswirkungen auch stärker zu beobachten sein.¹⁹⁹

In den Studien kommt heraus, dass mit zwei verschiedenen, gesamtwirtschaftlich negativen Effekten von Basel III gerechnet wird:²⁰⁰

- Mengeneffekte durch Reduktion des Kreditangebots
- Preiseffekte durch Erhöhung der Kreditkosten

Nachfolgend soll ein Überblick über ausgewählte Studien gegeben werden:

In der Studie der „**Macroeconomic Assessment Group (MAG)**“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht wurde der Hauptfokus auf die

¹⁹⁸ Vgl. Slovik/Cournède (2011), S. 2.

¹⁹⁹ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2011), S. 8.

²⁰⁰ Vgl. Hahn/Hölzl (2011), S. 6.

makroökonomischen Auswirkungen gelegt. Über die Auswirkungen speziell auf Kreditinstitute und KMU wurde nicht im Detail eingegangen. Es wird jedoch geschätzt, dass pro zusätzlichen Prozentpunkt an notwendigem Kernkapital das Kreditvolumen um 1,4% im 35. Quartal schrumpfen wird. Die MAG prognostiziert für die Kreditkosten, dass je Prozentpunkt an notwendigem zusätzlichem Kernkapital die Kreditkosten, berechnet nach dem ungewichteten Mittel, um 15,5 Basispunkte bis zum 35. Quartal steigen werden.²⁰¹

In dem Papier „Folgen von Basel III für den Mittelstand“ des **Bundesverbandes deutscher Banken** wird vor allem auf die Auswirkungen der Finanzierung von KMU durch Kreditinstitute eingegangen. Wiewohl darauf hingewiesen wird, dass sich die Auswirkungen von Basel III von Land zu Land aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsmethoden unterscheiden werden, geht man davon aus, dass die meisten Unternehmen mit mittlerem Rating mit höheren Finanzierungskosten oder Anforderungen an Sicherheiten zu rechnen haben. Es wird geschätzt, dass auch risikoreichere Finanzierungen wie z.B. Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen oder Produktinnovationen voraussichtlich schwieriger erhältlich sind.²⁰²

Durch die neuen Liquiditätsvorschriften von Basel III werden nach Ansicht der Autoren langfristige Kredite teurer und schwieriger erhältlich, da die Fristentransformation durch Basel III eingeschränkt wird. Das heißt, dass langfristige Unternehmenskredite durch die Bank fristenkongruent refinanziert werden müssen, wodurch die Kosten der Bank steigen. Das wirkt sich in Folge auf die Konditionen der langfristigen Unternehmenskredite aus.²⁰³ Wenn Unternehmen als Konsequenz daraus auf kurzfristige Darlehen zur Finanzierung von mittel- oder langfristigen Investitionen umsteigen,

²⁰¹ Vgl. Macroeconomic Assessment Group (2010), S. 5.

²⁰² Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2011), S. 8.

²⁰³ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2011), S. 11.

würden sie zusätzlich noch das Zinsänderungs- sowie ein Prolongationsrisiko übernehmen müssen.²⁰⁴

In der **Studie des IHS** von Prof. Bernhard Felderer wird unter anderem abgeschätzt, in welchem Ausmaß Kreditinstitute in Österreich ihre Kreditvolumen reduzieren müssen, um den Anforderungen von Basel III gerecht zu werden. Die Schätzungen basieren auf Grundlage der von der OeNB veröffentlichten Zeitreihen zu Forderungen gegenüber inländischen Nichtbanken, nichtfinanziellen Unternehmen und privaten Haushalten.

Da zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht die genaue Höhe des Kernkapitals feststand, wurden verschiedene Szenarien durchgespielt, in welchem die Höhe des Kreditabbaus festgestellt werden sollte. Letztendlich kam der Autor der Studie zu dem Schluss, dass die Kreditkosten steigen werden und sich das Kreditvolumen um etwa 10% bis 20% reduzieren wird.²⁰⁵

Eine weitere Studie, die sich speziell mit den Auswirkungen von Basel III auf KMU in Österreich beschäftigt, ist die des **Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung**. Bei der Studie wurde speziell die Kreditvergabe von kleinen und mittleren österreichischen Regionalbanken und KMU untersucht, da kleine und mittlere Kreditinstitute schwerpunktmäßig in der KMU-Finanzierung tätig sind.

Die Autoren stützen mit ihren Ergebnissen die Befürchtung, dass durch Basel III zumindest in der Übergangsphase die Kreditvergabe an KMU durch österreichische Kreditinstitute eingeschränkt wird. Dies gilt besonders für unterdurchschnittlich kapitalisierte kleine Kreditinstitute, hier besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit eines statistisch signifikanten, negativen Zusammenhangs zwischen Eigenkapitalhöhe und ihrer Kreditgewährung an KMU. Für gut kapitalisierte kleine und mittlere Kreditinstitute gilt dieser Zusammenhang jedoch nicht.²⁰⁶

²⁰⁴ Vgl. Bundesverband deutscher Banken (2011), S. 12.

²⁰⁵ Vgl. Felderer (2010), S. 3-4.

²⁰⁶ Vgl. Hahn/Hölzl (2011), S. 28.

Die Autoren breiten eine Reihe von Vorschlägen aus, um diese Effekte abzumindern. Unter anderem wird vorgeschlagen, bei kleinen, schlecht kapitalisierten Kreditinstituten Kooperationsmodelle einzuführen, welche entweder auf geänderten Geschäftsmodellen oder auf Bankenfusionen aufbauen. Des Weiteren werden noch staatliche Fördermaßnahmen für KMU-Kredite und staatliche Fördermaßnahmen für KMU-finanzierende Kreditinstitute sowie förderpolitische Erleichterungen von Verbriefungen vorgeschlagen.²⁰⁷

Die **Studie „Macroeconomic Impact of Basel III“** der **OECD** kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass sich die Kreditkosten für Unternehmen verteuern werden. Laut Berechnungen der Autoren werde je notwendigen Prozentpunkt, um den die Eigenmittelerfordernisse steigen müssen, die Kreditkosten im Durchschnitt um 14,4 Basispunkte steigen.²⁰⁸

²⁰⁷ Vgl. Hahn/Hölzl (2011), S. 29.

²⁰⁸ Vgl. Slovik/Cournède (2011), S. 7f.

5 Zusammenfassung und Fazit

Mit dem Reformwerk Basel III setzt der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht einen wichtigen Schritt für ein stabileres Bankensystem. Maßnahmen, wie die Verpflichtung für die Kreditinstitute, qualitativ hochwertigere Eigenmittel in einer höheren Quantität zu halten, Kapitalpuffer aufzubauen und durch die Leverage Ratio die Verschuldung zu begrenzen, scheinen zielführend, um die Probleme der Krise zukünftig nicht mehr in diesem starken Ausmaß auftreten zu lassen. Auch die verschärften Verpflichtungen in Bezug auf die Liquidität und die strengeren Corporate Governance Regelungen tragen dazu bei, Kreditinstitute in Krisenzeiten überlebensfähiger zu machen und Moral Hazard zu minimieren.

Die Bemühungen des IASB in Form der Ablöse von IAS 39 durch IFRS 9 werden dazu beitragen, die Bilanzierung von Finanzinstrumenten für die Anwender der IFRS leichter und praktikabler zu machen. Vor allem die Fair Value-Bewertung sowie Impairment-Tests werden zukünftig durch die vereinfachten Regelungen zu mehr Klarheit und weniger Problemen bei der Anwendung führen.

Basel III ist mit IAS 39/IFRS 9 eng verzahnt. Dadurch, dass aufsichtsrechtliche Kennzahlen auf IFRS-Abschlüssen basieren, wirkt sich die Bilanzierung nach IFRS sofort auf das Aufsichtsrecht unter Basel III aus. So haben zum Beispiel Änderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 direkt Auswirkungen auf Kennziffern wie z.B. die Leverage Ratio oder die Eigenmittelquote. Unterschiede zwischen dem Aufsichtsrecht unter Basel III und der internationalen Rechnungslegung nach IFRS bestehen z.B. bei der Definition der Eigenmittel. So können beispielsweise bestimmte Positionen des Ergänzungskapitals im Aufsichtsrecht als Eigenmittel gelten, welche jedoch unter IFRS als Fremdkapital bilanziert werden. Dies hat unmittelbar Auswirkungen auf die Folgebewertungen der jeweiligen Positionen. Dadurch kommt es also nicht nur zu unterschiedlichen Definitionen von Eigenmittel, auch der Wertansatz kann sich in der Folge unterscheiden.

Sowohl bei Basel III als auch bei IFRS 9 gibt es jedoch auch Kritikpunkte. So ist die Höhe der jeweiligen Kapitalpuffer nach Basel III willkürlich gewählt, niemand weiß, ob in einem Krisenfall die dann zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen werden. Zudem ist es unsicher, wie Länder damit umgehen, teilweise selbst die Grenzen für die jeweiligen Kapitalpuffer festlegen zu können. Auch die Fair Value-Bewertung unter IFRS 9 unterliegt teilweise immer noch Kritik. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Bewertung zu Fair Value eine Art Frühwarnsystem darstellt und daher sinnvoll ist.

Vor allem die massiv gestiegenen Anforderungen unter Basel III belasten die Kreditinstitute. Teilweise muss das gesamte Geschäftsmodell umgestellt werden, in jedem Fall jedoch entstehen durch die zusätzlichen Reporting-Verpflichtungen und den Bedarf an zusätzlichem Eigenkapital enorme Kosten. Wie diverse Studien prognostizieren, werden diese Kosten an die Kunden weitergegeben. So sind sich alle Studien einig, dass die Finanzierung über Kreditinstitute für KMU zukünftig teurer wird, manche Studien befürchten auch einen Einbruch des Kreditangebots. Die makroökonomischen Auswirkungen von Basel III werden in unterschiedlicher Höhe prognostiziert, sicher ist jedoch, dass es negative Auswirkungen auf das Wachstum während der Übergangsphase gibt. Hier spielt vor allem die Länge der Übergangsphase eine Rolle sowie die Vorgehensweise der Kreditinstitute, die volle Übergangsphase auszuschöpfen oder sich selbst einen verkürzten Zeitraum aufzuerlegen.

Literaturverzeichnis

Allen, Franklin/Carletti, Elena: Should Financial Institutions Mark to Market?, Pennsylvania/Frankfurt, 2008. Zu finden im WWW unter URL: <http://finance.wharton.upenn.edu/~allenf/download/Vita/BankofFrance-MTM-24June08-final.pdf> [Stand: 16.07.2014].

Angelini, Paolo et. al: BASEL III: Long-term impact on economic performance and fluctuations, Staff Report, Federal Reserve Bank of New York, No. 485, 2011.

Balmer Fröhlich, Nicole: Lösungsansätze in der internationalen Bankenregulierung und in der IFRS-Rechnungslegung als Antwort auf die Finanzkrise 2008/2009, Abtwil (Aargau), Universität St. Gallen, Dissertation, 2011.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Banksysteme, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), (zit. 2010a).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Antwort des Basler Ausschusses für die Bankenaufsicht auf die Krise: Bericht an die G20, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), (zit. 2010b).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), (zit. 2010c).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Basler Rahmenregelung, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), (zit. 2013a).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), (zit. 2013b).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements, Basel, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), 2014.

Becker, Bernhard/Böttger, Peter/Ergün, Ismail/Müller, Stefan: Basel III und die möglichen Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung, in: DStR, 8/2011, S. 375 – 380.

Brinkmann, Ralph/Leibfried, Peter/Zimmermann, Marc: Die Subprime-Kreditkrise im Spiegel der Rechnungslegung, in: IRZ, 2008, Heft 7/8, S. 333 – 340.

Bundesverband deutscher Banken: Folgen von Basel III für den Mittelstand, Berlin, 2011.

Conrad, Christian: Auf dem Weg zu einer besseren Finanzmarktordnung, in: ÖBA 2013, S. 233 – 240.

Deloitte: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise, White Paper No. 39, (zit. 2011a).

Deloitte: IFRS 9 Finanzinstrumente – Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister, (zit. 2011b), zu finden im WWW unter: URL: http://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/other/ifrs-9-praxisleitfaden-fuer-finanzdienstleister/at_download/file/1108deIFRS9guide.pdf [Zugriff: 26.07.2014].

Deloitte: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden, White Paper No. 58, 2013.

Deutsche Bundesbank: Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht, in: Monatsbericht Juni 2013, (zit. 2013a).

Dr. Kleeberg & Partner GmbH/Kuhn, Kammann & Kuhn AG: Fair Value – zwischen Fakten und Fiktion: Rechnungslegungspraxis und Kommunikation bei Banken und Versicherungen, München/Köln, 2008.

Doralt, Werner (Hrsg.): Kodex Internationale Rechnungslegung IAS/IFRS 2008, 4. Auflage, Linde Verlag, 2008.

Engelbrecht, Sascha E./Ludwig, Sven: Technische Umsetzung einer integrierten Kontrahentenrisiko-Platt, in: Ludwig, Sven/Martin, Marcus R.W./Wehn, Carsten S. (Hrsg.): Kontrahentenrisiko – Bewertung, Steuerung, Unterlegung nach Basel III und IFRS, Stuttgart, 2012, S. 221 – 248.

Ernst & Young: IFRS 9 Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten – der finale Standard kommt in Sicht, in: IFRS outlook – Überblick über die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, Deutsche Ausgabe II. Quartal 2012, 2012.

Ernst & Young: Hedge Accounting nach IFRS 9 – Die neuen Regelungen und die damit verbundenen Herausforderungen, 2014, zu finden im WWW unter URL: [http://www.de.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.de.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [Zugriff: 29.07.2014].

Felderer, Bernhard: Mögliche Auswirkungen von “Basel III” auf Kreditvolumina und wirtschaftliche Entwicklung in Österreich – Eine Untersuchung des Instituts für höhere Studien, Wien, Institut für höhere Studien, 2010.

Financial Crisis Advisory Group: Report of the Financial Crisis Advisory Group, 2009, zu finden im WWW unter: URL. <http://www.ifrs.org/News/Press-Releases/Documents/FCAGReportJuly2009.pdf> [Zugriff: 23.07.2014].

Financial Stability Board (FSB): Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience, (2008). Zu finden im WWW unter: URL: http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_0804.pdf [Zugriff: 23.07.2014].

Grünberger, David: IAS/IFRS 2007, 5. Überarbeitete Auflage, Hamm, 2007.

Hahn, Franz R./Hölzl, Werner: Auswirkungen von Basel III auf die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Österreich, Wien, WIFO, 2011.

International Accounting Standards Board (IASB): IFRS 9 Financial Instruments – Project Summary, 2014, zu finden im WWW unter: URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A->

[Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Documents/IFRS-9-Project-Summary-July-2014.pdf](#) [Zugriff: 25.07.2014].

International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF): Due Process Handbook for the International Accounting Standards Board (IASB) – Approved by the Trustees October 2008. Updated December 2010. URL: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Annual-Improvements/ED-May-2012/Documents/DueProcessIASB2011.pdf> [Zugriff: 13.07.2014].

Kölbach, Ralf/Macke, Hans-Theo/Schönwitz, Dietrich: Krisenmanagement und Krisenprävention – Eine Analyse des Umgangs mit der Finanz- und Wirtschaftskrise, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Heft 2, 2009, S. 1 – 8.

KPMG: Basel III kompakt – Das Nachschlagewerk der KPMG für die Bankenpraxis, Wien, 2. Auflage, 2014.

Laux, Christian/Leutz, Christian: Did Fair-Value Accounting contribute to the Financial Crisis?, in: Journal of Economic Perspectives, Volume 24 - Number 1, 2010, S. 93 – 118.

Macroeconomic Assessment Group: Final Report – Assessing the macroeconomic impact of the transition to stronger capital and liquidity requirements, Bank for International Settlements, 2010.

Repullo, Rafael/Saurina, Jesús: The countercyclical buffer of Basel III: A critical assessment, Madrid, CEMFI, 2011.

Slovik, Patrick/Cournède, Boris: Macroeconomic Impact of Basel III, OECD Economics Department Working Papers, No. 844, OECD Publishing, 2011, zu finden im WWW unter: URL: http://www.oecd-ilibrary.org/economics/macroeconomic-impact-of-basel-iii_5kghwnhkkjs8-en [Zugriff: 12.08.2014].

Stegmann, Claus: Aufsichtsrecht und internationale Rechnungslegung, in: Klauck, Kai-Oliver/Stegmann, Claus (Hrsg.): Basel III – Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, Stuttgart, 2012, S. 3 - 22.

Talkenberger, Dirk/Wehn, Carsten S.: Kontrahentenrisiko im Überblick, in: Ludwig, Sven/Martin, Marcus R.W./Wehn, Carsten S. (Hrsg.): Kontrahentenrisiko – Bewertung, Steuerung, Unterlegung nach Basel III und IFRS, Stuttgart, 2012, S. 1 – 20.

United States Securities and Exchange Commission (SEC): Report and Recommendations Pursuant to Section 133 of the Emergency Economic Stabilization Act of 2008: Study on a Mark-To-Market Accounting, 2008, zu finden im WWW unter: URL: <http://www.sec.gov/news/studies/2008/marktomarket123008.pdf> [Zugriff: 23.07.2014].

Whalen, Richard Christopher: The Subprime Crisis -- Cause, Effect and Consequences, Indiana State University – Networks Financial Institute Policy Brief No. 2008-PB-04, 2008.

Wirtschaftskammer Österreich (WKO): Überblick über Schätzungen zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Basel III-Regelungen, 2011.

Zwirner, Christian: Finanzkrise – Auswirkungen auf die Rechnungslegung, in: Der Betrieb, Heft 62, 2009, S. 353 – 356.

Abstrakt

Im Zuge der Finanzkrise, welche mit dem Platzen der US-Immobilienblase und der Pleite von Lehman Brothers sich in mehreren Wellen ausbreitete, offenbarten das Aufsichtsrecht für Banken sowie die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach internationaler Rechnungslegung ihre Schwachpunkte.

Insbesondere die Qualität und Quantität des Eigenkapitals von vielen Kreditinstituten war gering, dazu kamen Liquiditätsprobleme und von Seiten des Managements oftmals Moral Hazard. Die Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten verschärfte nach Ansicht von einigen Kritikern die Situation der Banken zusätzlich.

Als Reaktion auf diese Krise wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das Reformwerk „Basel III“ erarbeitet, von Seiten des IASB wurde der Rechnungslegungsstandard IFRS 9: Finanzinstrumente entwickelt, welcher ab 2018 den bisher bestehenden Standard IAS 39 ablösen soll.

Das Ziel dieser Arbeit ist einen Überblick über die Entstehung von Basel III und IFRS 9 zu geben, dabei sollen die Abhängigkeiten zwischen Basel III und IAS 39/IFRS 9 dargestellt werden. Letztendlich wird noch auf die makroökonomischen Auswirkungen von Basel III sowie auf die Auswirkungen auf KMU eingegangen.

Abstract

With the beginning of the financial crisis, which started to spread after the collapse of the US-housing market in 2007, the weak points of the regulatory law of banks as well as the international accounting standards for financial instruments became obvious.

Especially the quality and quantity of equity of many banks was low, additionally many banks had problems with liquidity and excessive amounts of credit capital. Many critics claimed, that fair value-accounting made the equity situation for banks even worse.

As a reaction of this crisis, the Basel Committee on Banking Supervision developed “Basel III”, while the IASB developed a new accounting standard for financial instruments, which is called “IFRS 9: Financial Instruments” and will replace the existing standard IAS 39 with the beginning of 2018.

The goal of this master thesis is to give an overview about the development and necessity of Basel III and IFRS 9. Especially the dependence between Basel III and IAS 39/IFRS 9 will be shown. At last, the macroeconomic effects of Basel III and the effects of Basel III on SME will be presented.

Curriculum Vitae

Alexander Flitter, Bakk.



Ausbildung

2012 – 2014	Universität Wien - Betriebswirtschaftszentrum Masterstudium mit den Schwerpunkten Externe Unternehmensrechnung und Finanzdienstleistungen
2008 – 2012	Universität Wien - Betriebswirtschaftszentrum Bachelorstudium Betriebswirtschaft Spezialisierung: Rechnungslegung, Externe Unternehmensrechnung, Revision, Steuern und Treuhand
2002 – 2007	HTL Ottakring, 1160 Wien Informationstechnologie/Netzwerktechnik
1998 – 2002	BRG Vereinsgasse, 1020 Wien
1994 – 1998	Volksschule Neulandschule, 1190 Wien

Weiterbildungen

08/2013 – 09/2013	Peking University, Peking Fudan University, Shanghai Summer University
07/2012 – 08/2012	Polytechnic of Namibia, Windhoek Summer University

Berufserfahrung

01/2014 – laufend	KPMG Austria GmbH Audit Associate, Wirtschaftsprüfung
01/2013 – 11/2013	Atos IT Solutions and Services GmbH Werkstudent, Assistenz Tätigkeiten für die Geschäftsleitung im Bereich HTTS & SB
10/2010 – 06/2012	Austrian Gaming Industries GmbH Werkstudent, Bereich Personalcontrolling
01/2008 – 06/2010	Siebensternbräu Restaurationsbetriebs GmbH Bürotätigkeiten